

Prüfungsordnung



Jagdspaniel-Klub e.V.

Mitglied im Verband
für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)
angeschlossen
und im Jagdgebrauchshundverband (JGHV)

Ausgabe 2012

*Diese Prüfungsordnung (PO) gilt lt. MDV-Beschluss 201
vom 01. August 2012 bis 31. Juli 2018*

Gültigkeit:

Diese Prüfungsordnung (PO) wurde auf der Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV) 2012 beschlossen. Sie hat Gültigkeit bez. der Prüfungsanforderungen und Prüfungsbedingungen bis 31. Juli 2018. Redaktionelle Änderungen und Änderungen aufgrund neuer rechtlicher Vorschriften werden nach Bedarf und Notwendigkeit kurzfristig eingearbeitet, und durch Veröffentlichung im DJ und Herausgabe der neuen PO mit Angabe einer Versionsnummer zur unverzüglichen Gültigkeit und Anwendung gebracht.

Mit ihr werden die bisherige PO und alle zu ihr ergangenen Beschlüsse außer Kraft gesetzt. Diese PO gilt als Mittel zur Erfüllung des Klubzwecks (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2. und 6. der Klubsatzung).

Für alle im Zusammenhang mit dieser PO während ihrer Gültigkeitsdauer auftretenden Fragen ist der Vorstand im einvernehmlichen Zusammenwirken mit der Kommission für das Prüfungswesen (PK) zuständig, die anzuhören ist. Etwa erforderlich werdende Ausführungsbestimmungen werden in Abstimmung mit der PK in „Der Jagdspaniel“ (DJ) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Präambel	9
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 Ausschreibung, Termin	10
§ 2 Zulassung	12
§ 2a Vorbedingungen für die Zulassung	14
§ 3 Anmeldung, Meldegeld	14
§ 4 Vorbereitung	16
§ 5 Jagdliches Brauchtum	16
§ 6 Ordnungsvorschriften	16
§ 7 Pflichten und Aufgaben der Prüfungsrichter	19
§ 8 Berufung zu den Prüfungen	20
§ 9 Bewertung, Noten	22
§ 10 Beendigung der Weiterprüfung, Ausschluss	24
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	25
§ 12 Einspruch	25
§ 13 Preisverteilung	26
§ 14 Leistungsverzeichnis	26
§ 15 Prüfungsbericht, Zensurentafel	27
§ 16 Eintragungen in die ABL/GHL	27
§ 17 Anerkennung klubexterner Prüfungsergebnisse	29
§ 18 Sonstiges	30

Inhalt	Seite
Teil II: Prüfungsbestimmungen	32
1. Abschnitt: Anlagenprüfungen	32
§ 19 Allgemeines	32
§ 20 Übernahme von Prüfungsergebnissen	32
§ 21 Nase	33
§ 22 Spurlaut	33
§ 23 Spurwille	35
§ 24 Spursicherheit	35
§ 25 Stöberanlage	36
§ 26 Verhalten am Wasser	37
§ 27 Führigkeit	38
§ 28 Allgemeiner Gehorsam	38
§ 29 Verhalten auf Schuss	39
Zensurentabelle zu den Anlagenprüfungen (JZP/AZP)	41
2. Abschnitt: Herbstprüfungen	42
§ 30 Nase	42
§ 31 Stöberanlage	42
§ 32 Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild	43
§ 33 Schleppe mit Bringen von Haarwild	44
§ 34 Wasserarbeit	47
§ 35 Art des Bringens von Federwild zu Lande und Haarwild	57

Inhalt	Seite
§ 36 Führigkeit und allgemeiner Gehorsam	58
§ 37 Verhalten auf Schuss	58
Zensurentabelle zu den Herbstprüfungen (HZP/HP)	59
3. Abschnitt: Gebrauchsprüfung (GP)	62
Fachgruppe A:	63
Vom Führer unabhängige Hauptfächer	
§ 38 Nase	63
§ 39 Stöbern	63
Fachgruppe B:	65
Vom Führer gelenkte Arbeitsfächer zu Lande	
§ 40 Buschieren	65
§ 41 Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild	66
§ 42 Schleppe mit Bringen von Haarwild	67
§ 43 Schweißarbeit, Vorbereitung	69
§ 44 Schweißarbeit, Durchführung	73
Fachgruppe C:	79
Wasserarbeitsfächer	
§ 45 Wasserarbeit	79
Fachgruppe D:	88
Bringfächer	
§ 46 Art des Bringens	88
Fachgruppe E: Gehorsamsfächer	88
§ 47 Pirschen/Leinenführigkeit	88
§ 48 Ablegen/Schussruhe	89

Inhalt	Seite
§ 49 Standruhe beim Treiben	90
§ 50 Gehorsam	90
Zensurentabelle zur GP	91
4. Abschnitt: Siegerprüfung	93
§ 51 Zulassung, Teilnahme	93
§ 52 Prüfungsfächer	93
§ 53 Stöbern	93
§ 54 Haarwildschleppe	93
§ 55 Schweißarbeit	94
§ 56 Titel	94
Anhang	95
Ergänzungsprüfungen	95
Prüfungsordnung „B“ der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)	98
Richtlinien zur Erstellung des Prüfungs- berichtes	109
Einspruchsordnung	110
Abkürzungsverzeichnis	114
Bestimmungen über die Verleihung eines Führer-Ehrenzeichens	115
Auszug aus den Bestimmungen für die Vergabe von Klubplaketten a. d.	119
Auszug aus den Bestimmungen über die Vergabe von Siegertiteln	121
Hinweise auf weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen	124

Präambel

Die Prüfungen des Jagdspaniel-Klub e.V. dienen der Feststellung der zur Jagdausübung brauchbaren Spaniels sowie der Förderung ihrer Zucht.

Zur Erhaltung und Förderung der jagdlichen Anlagen des Spaniels sowie zum Nachweis seiner vielseitigen Fähigkeiten als Jagdgebrauchshund werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Anlagenprüfungen (JZP/AZP)
2. Herbstprüfungen (HZP/HP)
3. Gebrauchs-, Sieger- und CACIT-Prüfungen
4. Ergänzungsprüfungen (z.B. Verbandsschweißprüfungen (VSwP))

Für JZP/AZP, HZP/HP sowie für GP und Siegerprüfungen gelten die Bestimmungen dieser PO. Für CACIT-Prüfungen gilt das Reglement „B“ der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

Für Ergänzungsprüfungen gelten die einschlägigen PO des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV).

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausschreibung, Termin

(1) Jede Landesgruppe (LG) soll mindestens einmal im Jahr eine Anlagenprüfung, eine Herbstprüfung und eine Gebrauchsprüfung durchführen. Anlagenprüfungen sind im Allgemeinen an keine bestimmte Jahreszeit gebunden, alle anderen Prüfungen (Ausnahme Ergänzungsprüfungen) sind im Herbst zu veranstalten.

(2) Die Durchführung von Ergänzungsprüfungen ist in das Ermessen der LG gestellt. Dabei sind bezüglich Ausschreibung, Abwicklung und Berichterstattung die jeweils gültigen Richtlinien des JGHV zu beachten.

(3) Die vorgesehenen Prüfungstermine sind durch den Referenten für das Prüfungswesen (PR) der veranstaltenden LG für Frühjahrsprüfungen bis zum **5. 10.** des Vorjahres, für Herbstprüfungen bis zum **5. 4.** des laufenden Jahres, dem PR des Klubs mitzuteilen. Vorher soll eine Abstimmung der Prüfungstermine mit den benachbarten LG erfolgen. Daneben sind mit anzugeben:

Art und Ort der Prüfung, Meldezahlbegrenzung, Anmeldestelle, Art des Legens der Schweißfährten (s. a. § 43a).

(4) Der PR des Klubs veranlasst die Ausschreibung der ihm gem. (3) gemeldeten Prüfungen mindestens vier Wochen vor Meldeschluss im Klubheft „Der Jagdspaniel“.

(5) Soll auf einer GP die Anwartschaft für das Internationale Arbeitschampionat (CACIT) vergeben werden oder das Prüfungsergebnis für das Internationale Schönheitschampionat (CACIB) Berücksichtigung finden, ist der Prüfungstermin nach den Bestimmungen der F.C.I. durch den PR des Klubs schützen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Klub.

(6) Gemeinsame Prüfungen verschiedener LG und mit anderen Stöberhundvereinen sind zulässig und erwünscht, insbesondere zur Sicherung ausreichender Meldezahlen. Sofern zur GP einer LG nicht mindestens 3 Hunde gemeldet sind, ist diese mit einer anderen LG oder einem anderen Stöberhundverein zusammenzulegen. Zusammengelegte GP sind – unabhängig von der Meldezahl - durchzuführen.

(7) Der PR der LG benennt in Abstimmung mit dem Sprecher der JAG und dem Landesgruppenvorsitzenden (LGV) der veranstaltenden LG auch bei gemeinsamen Prüfungen den Prüfungsort, den Prüfungsleiter, die Prüfungsrichterobleute und die Prüfungsrichter. In Zweifelsfällen ist eine mehrheitliche Entscheidung zwischen PR, JAG-Sprecher und LGV herbeizuführen.

(8) Die Meldungen sind in der Reihenfolge ihres Posteinganges anzunehmen. Mitglieder sowie noch nicht geprüfte Hunde sind zu bevorzugen.

(9) Änderungen des Prüfungsortes und/oder -termins sowie die Absage einer Prüfung sind den Besitzern

bzw. Führern, die für die betreffende Prüfung gemeldet haben, unverzüglich mitzuteilen. Bei zu später Mitteilung haftet die LG dem Besitzer bzw. Führer für die entstandenen Kosten, für die ein entsprechender Nachweis zu führen ist. Das gilt nicht, wenn die Prüfung aus Gründen, die von der LG bzw. dem PL nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse usw.), nicht stattfinden kann.

(10) Möglichst alle zwei Jahre schreibt der Vorstand im Einvernehmen mit der zur Ausführung beauftragten LG eine Siegerprüfung aus. Richterberufung und finanzielle Belange regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem PR des Klubs und dem Vorstand der zur Durchführung beauftragten LG. Siegerprüfungen sind stets als CACIT-Prüfungen auszuschreiben und bei einer Mindestzahl von sechs Teilnehmern unter Beachtung des Reglements „B“ der F.C.I. durchzuführen. Bei Meldungen von weniger als sechs Hunden wird die Prüfung ausschließlich als Siegerprüfung durchgeführt, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§ 2 Zulassung

(1) Zu den Prüfungen werden Spaniels zugelassen, die im Zuchtbuch des Jagdspaniel-Klub e.V. eingetragen sind sowie alle Stöberhunde, die im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragen sind.

(2) Außerdem werden im Ausland gezüchtete Stöberhunde zugelassen, die eine von der FCI

anerkannte Ahnentafel besitzen und deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist.

(3) Zulassungsbedingungen im Einzelnen:

Dem Alter nach ist die Zulassung wie folgt geregelt:

JZP	Hunde bis 18 Monate
AZP	Hunde über 18 Monate
HZP/HP	- keine Altersvorgabe –
GP (einschl. Siegerprüfung)	Hunde über 18 Monate

(4) Erkennbar kranke Hunde sind zur Prüfung nicht zugelassen, heiße Hündinnen nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des PL. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem PL und ihren Prüfungsrichtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze der Hündin zu machen. PL und Prüfungsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde durch die Anwesenheit einer heißen Hündin nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem PL die Ahnentafel einschließlich ggf. schon vorhandenem Leistungsverzeichnis und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes. Für Hunde aus einem Seuchengebiet ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 2a Vorbedingungen für die Zulassung

(1) Zur HZP

Hunde die auf einer JZP/AZP mit einer Spurlautbewertung (Mindestnote 2 bei Spurlaut, Spurlaute, Spursicherheit) geführt wurden.

(2) Zur HP

keine Vorbedingungen.

(3) Zur GP

Für die Teilnahme an einer GP ist 1 bestandene Prüfungen (JZP/AZP/ HZP) Bedingung.

(4) Zur Siegerprüfung

Zuchttauglichkeit und eine bestandene GP.

(5) Auf allen Prüfungen dieser PO darf ein Hund nur jeweils zweimal geführt werden. Ausgenommen sind die Siegerprüfungen und Prüfungen nach dem Reglement „B“ der F.C.I.

§ 3 Anmeldung, Meldegeld

(1) Die Anmeldung der Hunde zu den Prüfungen muss unter Benutzung der hierfür ausgegebenen Formblätter bis 2 Wochen vor dem ausgeschriebenen Prüfungstermin an die in der Ausschreibung genannte Person (Meldestelle) erfolgen. Die Formblätter sind von der veranstaltenden LG kostenfrei zu liefern und müssen von den Meldenden deutlich und lückenlos ausgefüllt werden. Den Meldungen ist jeweils eine Kopie der Ahnentafel des gemeldeten Hundes, ggf. das zugehörige Leistungsverzeichnis und eine Kopie der

Zensurentafeln zur Prüfung und Übernahme von Prüfungsnoten (z.B. Spurlaut, Wasserarbeit) beizufügen. Der Anmeldende haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung. Wesentlich falsche und/oder unvollständige Angaben haben den Ausschluss von der Prüfung bzw. Aberkennung eines eventuell errungenen Preises zur Folge.

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Führer an, dass er sich den Bestimmungen dieser PO unterwirft. Für genaue Prüfung der Anmeldungen ist die Meldestelle verantwortlich. Die Zurückweisung einer Anmeldung durch die Meldestelle kann in Rücksprache mit dem PL auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Die Meldegeldsätze sind der Allgemeinen Gebührenregelung des Jagdspaniel-Klub e.V. zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig bei Prüfungen mit anderen Stöberhundvereinen und bei Verbandsprüfungen.

(4) Bei Nachmeldungen wird das doppelte Meldegeld erhoben.

(5) Im Übrigen gilt zum Meldegeld folgendes:

a) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes, auch wenn der gemeldete Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Meldung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen;

b) falls das festgesetzte Meldegeld für einen Hund nicht bis zum Meldeschluss eingegangen ist, besteht kein

Anspruch auf Zulassung zur Prüfung;

c) es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Meldegeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

d) Der Führer hat Anspruch auf Rückzahlung des Meldegeldes, wenn er an einer verschobenen Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Bei Nachmeldungen entscheidet der PL über die Zulassung.

§ 4 Vorbereitung

(1) Verantwortlich für die Gestellung geeigneter Reviere ist der PR der veranstaltenden LG.

(2) Schalenwild als Endstücke für die Schweißarbeit, Schweiß und lebende Enten sind von der Prüfungsleitung zu stellen. Die Kosten für die lebenden Enten trägt der Führer. Das Schlepp- und Bringwild (gem. § 2 BJG) ist vom Führer mitzubringen.

§ 5 Jagdliches Brauchtum

Bei den Prüfungen, besonders bei GP und Ergänzungsprüfungen, ist das jagdliche Brauchtum zu pflegen.

§ 6 Ordnungsvorschriften

(1) Die Führer und die Korona haben die Anordnungen des PL und der Prüfungsrichter einzuhalten.

(2) Der PL sollte dafür sorgen, dass die Zuschauer dem Gang der Prüfung folgen können. Er bestimmt erforderlichenfalls einen mit dem Verlauf der Prüfung

vertrauten Helfer, der die Korona führt und ihr die einzelnen Prüfungsfächer erläutert. Dabei dürfen die zu prüfenden Hunde auf keinen Fall gestört werden, Flurschaden ist zu vermeiden.

(3) Besonders bei der Schweißarbeit und bei der Schleppe ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass andere Personen sich dem zu prüfenden Hund nähern oder sich in der Nähe des ausgelegten Wildes aufhalten und die Schweißfährten oder Schleppen kreuzen. Hierfür sind die betreffenden Prüfungsrichter verantwortlich, ebenso dafür, dass die Fährtenleger und Schleppenzieher sich vom Ende der Schweißfährte bzw. Schleppe in einer Weise entfernen, die eine Ablenkung des Hundes ausschließt.

(4) Unbeteiligte sind vom PL oder Richterobmann (ROB) über die stattfindende Prüfung aufzuklären und zu ersuchen, das Prüfungsgelände zu verlassen, insbesondere nicht zu pfeifen, zu lärmern oder sonst wie die Prüfung zu stören.

(5) Versagt ein Hund nach Ansicht seines Führers infolge einer Störung durch die Zuschauer oder anderer jagdfremder Umstände, so hat der Führer das Recht, bei den Prüfungsrichtern die Wiederholung in dem betreffenden Fach zu beantragen. Wird der Antrag von zwei Prüfungsrichtern als begründet anerkannt, muss die Prüfung in dem betreffenden Fach wiederholt werden. Die vorangegangene Arbeit des Hundes in diesem Fach wird dann nicht bewertet. Die Wiederholung darf auf Wunsch des Führers erst nach angemessener Pause stattfinden. Der Antrag ist während oder unmittelbar nach der betreffenden Arbeit

zu stellen.

(6) Alle nicht zur Prüfung aufgerufenen Hunde sind stets angeleint zu führen.

(7) Ein Führer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen. Werden zwei Hunde geführt, hat der Führer von vornherein die ordnungsgemäße Beaufsichtigung des jeweils nicht zur Prüfung aufgerufenen Hundes sicherzustellen.

(8) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. Führer, die keinen Jagdschein besitzen und ausnahmsweise zugelassen werden, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.

(9) Der Führer oder ein jeweils zu benennender Prüfungsrichter trägt das Gewehr, das nur auf Anordnung des ROB zu laden ist.

(10) Wild wird während der Prüfung ausschließlich auf Anordnung der Richter unter Wahrung größter Vorsicht durch jagdausübungsberechtigte Personen erlegt.

(11) Während der Prüfung darf ein Hund weder geschlagen noch ungebührlich gestraft werden. Verstößt ein Führer hiergegen, so ist er ersatz- und anspruchlos durch den PL von der Prüfung auszuschließen. Im Prüfungsbericht ist ein entsprechender Vermerk zu machen und mit zu veröffentlichen. Die Verwendung von Zwangshalsungen

bei Prüfungen ist untersagt.

(12) Der PL kann undisziplinierte Zuschauer des Platzes verweisen sowie Prüfungsteilnehmer, die den Anweisungen des PL oder der Prüfungsrichter zuwider handeln oder die Bestimmungen dieser PO nicht beachten, von der Prüfung ausschließen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass ein Führer unkorrektes oder störendes Benehmen zur Schau trägt oder den Versuch macht, durch Anwendung unerlaubter Mittel für sich oder seinem Hund Vorteile zu verschaffen, so wird er durch den PL von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Der betreffende Hund wird disqualifiziert. In einem solchen Falle hat der PL ein Protokoll zu fertigen und mit seiner Stellungnahme unverzüglich über den PK-Vorsitzenden dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident entscheidet über die weitere Bearbeitung.

§ 7 Pflichten und Aufgaben der Prüfungsrichter

(1) Von der Zucht her gesehen kommt den Anlagenprüfungen ganz besondere Bedeutung zu. Im Interesse der Zucht müssen vererbliche Eigenschaften besonders beobachtet und das Verhalten in den entsprechenden Prüfungsfächern beurteilt werden. Pflicht der Prüfungsrichter ist es, der Zucht und dem Jagdgebrauchshundwesen zu dienen. Hierzu unerlässliche Voraussetzung ist es, dass die Prüfungsrichter mit den Bestimmungen dieser PO und den hierzu ergangenen Beschlüssen vertraut sind.

(2) Die JZP/AZP ist eine Zuchtprüfung, zu der die jagdlichen Anlagen des Hundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass sie sicher beurteilt werden können.

(3) Die JZP/AZP erfordert deshalb vom Prüfungsrichter neben großem Verantwortungsbewusstsein viel Einfühlungsvermögen speziell beim Junghund. Solange der Prüfungsrichter noch eine Möglichkeit für ein erfolgreiches Abschneiden des Hundes sieht, hat er diese wahrzunehmen.

(4) Auf den GP und Ergänzungsprüfungen ist es die vornehmste Aufgabe der Prüfungsrichter, festzustellen, ob der zu prüfende Hund insgesamt den Anforderungen genügt, die an einen brauchbaren Jagdhund für die Arbeit vor und nach dem Schuss zu stellen sind. Die Prüfungsrichter haben in erster Linie den praktischen Wert der gezeigten Leistungen zu bewerten.

(5) Die Prüfungsrichter haben ihre Benotung entsprechend der wörtlichen und tatsächlichen Bedeutung der einzelnen Noten vorzunehmen. Solange eine 2 = genügend bedeutet, muss die gezeigte Leistung auch wirklich den Anforderungen genügen, die entweder die Zucht und/oder die Praxis stellt. Deutet ein Hund lediglich an, dass er bei weiterer Führung den gestellten Anforderungen genügen könnte, so muss eine augenblicklich gezeigte Leistung mit 1 = mangelhaft oder 0 = ungenügend bewertet werden. Im Übrigen wird auf § 9 (5) verwiesen.

§ 8 Berufung zu den Prüfungen

(1) Für alle Prüfungen muss pro Richtergruppe mindestens 1 Prüfungsrichter des Jagdschweiß-Klubs e.V. bestellt werden. Von einer Richtergruppe dürfen auf JZP/AZP max. 6, bei HZP/HP und GP max. 5 Hunde gerichtet werden. In einer Richtergruppe dürfen JZP/

AZP-Hunde gemeinsam mit HZP/HP- Hunden gerichtet werden oder HZP/HP-Hunde gemeinsam mit GP-Hunden.

(2) Es können auch Prüfungsrichter ausländischer Spaniel-Klubs sowie Prüfungsrichter anderer deutscher Jagdhundeklubs bzw. -verbände eingeladen werden. Solchen Prüfungsrichtern ist die PO durch die verantwortliche LG so rechtzeitig zu übersenden, dass sie ausreichend Gelegenheit haben, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen. Für ausländische Prüfungsrichter ist rechtzeitig vor der Prüfung über den PR des Klubs die Freigabe beim VDH zu beantragen.

(3) Prüfungsrichteranwälter sind hinzuzuziehen. Je Richtergruppe soll nur ein Richteranwalt tätig sein.

(4) Die notwendige Zahl an Prüfungsrichtern richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Hunde. Jeder Prüfungsgruppe müssen bei JZP/AZP und HZP/HP mindestens zwei, bei GP mindestens drei Prüfungsrichter zugeteilt werden. Bei GP sollen mindestens zwei Richter Prüfungsrichter des Jagdspaniel-Klub e.V. sein. Nur in Ausnahmefällen kann der zweite bzw. dritte Prüfungsrichter durch einen Prüfungsrichteranwalt ersetzt werden (z.B. wegen plötzlichen Erkrankens oder unerwarteter Verhinderung).

(5) Es ist nicht zulässig, einen Prüfungsrichteranwalt auch nur ein Prüfungsfach selbständig richten zu lassen.

(6) Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm

ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

(7) Jeder Prüfungsrichter (auch Anwärter) muss zum Zeitpunkt der Prüfung im Besitz eines gültigen Jagdscheins sowie einer gültigen PO des Jagdspaniel-Klub e.V. sein.

(8) Der PL kann die Prüfungsfächer den Prüfungsrichtergruppen zuteilen. In diesem Fall müssen alle Hunde in den betreffenden Fächern von derselben Prüfungsrichtergruppe geprüft werden. Im Übrigen ist den Richtern die Reihenfolge überlassen, nach welcher die einzelnen Fächer geprüft werden.

§ 9 Bewertung, Noten

(1) Die Richter sind an die Bestimmungen dieser PO gebunden.

(2) Sind sich die Richter über eine Bewertung nicht einig, entscheidet die Stimme des ROB.

(3) Wenn alle Hunde in einem Fach durchgeprüft sind und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von den einzelnen Hunden gezeigten Arbeiten gegenüber Führern und Korona abgeben (offenes Richten).

(4) Gelegenheitsleistungen eines Hundes während einer Prüfung, z.B. Führigkeit, Spurlaut oder Bringen von Wild zu Lande, können im Interesse der Zeitersparnis verwertet werden.

(5) Die Anlagen bzw. Leistungen sind in jedem Prüfungsfach wie folgt zu benoten:

- 4 h = hervorragend
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Es können auch Zwischennoten vergeben werden (nur 2,5 und 3,5). Durch Zwischennoten entstehende Punktzahlen sind aufzurunden (z.B. $3,5 \times 5 = 17,5 = 18$ Punkte). Die Zwischennoten sollen besonders bei JZP/AZP/HZP/HP erkennbare Unterschiede gerechter einzustufen helfen.

(6) Als positiv gelten nur Anlagen und Leistungen, die mit den Noten 2 - 4h bewertet werden. Die Note 4 h ist jedoch eine Ausnahmenote. Sie darf nur dann vergeben werden, wenn die bewiesene Anlage oder die gezeigte Leistung sich von einer sehr guten deutlich abhebt; die Note 4 h muss im Richterbericht besonders begründet werden.

(7) Aus der Multiplikation der Noten mit den Fachwertziffern, deren Höhe der Bedeutung und Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches

entspricht, ergibt sich die Punktzahl des einzelnen Prüfungsfaches; durch Addition der Punktzahlen erhält man die Punktzahl für die jeweiligen Fachgruppen und die Gesamtpunktzahl.

(8) Die Zuerkennung eines Preises erfolgt unter Berücksichtigung der festgesetzten Mindestnoten in den einzelnen Fächern. Ein Hund, der die für einen dritten Preis festgesetzten Mindestnoten in den einzelnen Fachgruppen oder Fächern nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(9) Bei gleichem Preis und gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Alter, in dem der jüngere Hund dem älteren vorgeht. Die Prüfungsrichter können auch den Hund voranstellen, der in den Zuchtfächern oder in den Fächern nach dem Schuss die besseren Leistungen gezeigt hat. Die Prüfungsrichter haben jedoch zu beachten, dass bei gleichem Preis und gleicher Punktzahl der gem. ZEB zuchttaugliche Hund dem nichtzuchttauglichen immer vorgeht.

§ 10 Beendigung der Weiterprüfung / Ausschluss

(1) Anschneider, Totengräber, Knautscher, waidlaute, wildscheue, stark schussempfindliche und schussscheue Hunde sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Der Ausschluss ist im Richterbericht und in der Zensurentafel unter Bemerkungen entsprechend anzugeben.

(2) Bei Hunden, die stark schussempfindlich oder schussscheu sind, ist das Ergebnis neben der Erwähnung im Richterbericht innerhalb einer Woche vom PL unter Angabe von Name und ZB-Nr. des

Hundes sowie Name und Anschrift des Besitzers dem
Zuchtbuchamt

zu melden. Dieser Hund wird von der Zucht ausgeschlossen.

Der Ausschluss von stark schussempfindlichen oder schussscheuen Hunden wird dann aufgehoben, wenn dem Hund auf der ersten nachfolgenden Prüfung, auf der er geführt wird, weder starke Schussempfindlichkeit noch Schussscheue bescheinigt wird. § 17 ist zu beachten.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsergebnisse werden nach abgeschlossener Prüfung und - nachdem die Reihenfolge der in die Preise gekommenen Hunde in einer Prüfungsrichtersitzung festgestellt wurde - durch den PL einschließlich der in den einzelnen Fächern zuerkannten Noten bekannt gegeben.

(2) Der ROB bzw. ein Prüfungsrichter der einzelnen Prüfungsrichtergruppen ist gehalten, die Arbeiten der einzelnen Hunde zu besprechen und dabei ggf. beobachtete Führerfehler zu erwähnen.

(3) Bei der Besprechung ist eine Begründung der Richterurteile zu geben.

§ 12 Einspruch

(1) Das Einspruchsrecht ist in der als Anhang beigefügten Einspruchsordnung geregelt.

(2) Die Einspruchsordnung ist Bestandteil dieser PO und damit verbindlich für jeden Prüfungsteilnehmer.

§ 13 Preisverteilung

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist bei der Preisverteilung eine Prüfungsurkunde und das Original der Zensurentafel auszuhändigen, in der die Noten und ggf. der zuerkannte Preis eingetragen sind. Sie sind vom PL und den Prüfungsrichtern zu unterschreiben

(2) Die Vergabe von Wander- und Ehrenpreisen des Jagdspaniel-Klub e.V. bzw. der LG richtet sich nach den jeweils hierfür gültigen Bestimmungen.

§ 14 Leistungsverzeichnis

(1) Alle auf Prüfungen erzielten Ergebnisse müssen in einem Leistungsverzeichnis, das als Bestandteil der Ahnentafel gilt, eingetragen werden. Hierin sind sämtliche Prüfungsteilnahmen aufzuführen.

(2) Die Existenz des Leistungsverzeichnisses ist auf der Ahnentafel zu vermerken.

(3) Als Prüfungsteilnahme im Sinne von (1) gilt nicht

- a) wenn der Hund im Verlauf der Prüfung erkrankt bzw. sich eine Verletzung zuzieht und demzufolge zurückgezogen wird.
- b) wenn der Führer im Verlauf der Prüfung erkrankt.
- c) wenn der Hund im Sinne des § 22 (12) nicht durchgeprüft werden konnte.

Vorgenanntes Zurückziehen bedarf der Zustimmung des ROB. In diesen Fällen entfällt die Eintragung der Prüfung in das Leistungsverzeichnis.

§ 15 Prüfungsbericht, Zensurentafel

(1) Der mit der Fertigung des Prüfungsberichtes beauftragte Prüfungsrichter hat diesen Bericht innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung an den PL als Word-Datei zu übersenden.

(2) Der Prüfungsbericht hat neben kurzen Vermerken über Revier, Wildvorkommen, Wetter, PL, Prüfungsrichter, alle notwendigen Angaben über die geprüften Hunde zu enthalten. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Erstellung des Prüfungsberichtes.

(3) Der PL gibt den von ihm geprüften Prüfungsbericht und die Ausfertigungen 2 (grün) der Zensurentafeln, sowie eine Meldeliste bis spätestens 5 Wochen nach der Prüfung an den PR des Klubs.

Die Ausfertigung 3 (rosa) der Zensurentafeln, die Fotokopien der Ahnentafeln, sowie die erstmals ausgestellten Leistungsverzeichnisse sind sofort nach der Prüfung an den Führer der Leistungslisten zu senden.

§ 16 Eintragungen in die ABL/GHL

(1) Der Jagdspaniel-Klub e.V. führt eine Anlagenbewertungsliste (ABL) und eine Gebrauchshundeliste (GHL).

(2) In die ABL werden Spaniels eingetragen, die auf einer vom Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannten JZP/AZP einen Preis erhalten haben.

(3) In die GHL werden Spaniels eingetragen, die auf

einer vom Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannten GP einen Preis erhalten haben.

(4) In der Anlage I zur ABL werden Spaniels eingetragen, die auf einer vom Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannten HZP einen Preis erhalten haben.

(5) In der Anlage II zur ABL werden Spaniels eingetragen, die auf einer vom Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannten HP einen Preis erhalten haben.

(6) In der Anlage I zur GHL werden Spaniels eingetragen, die eine VPS, VSwP, VFSP oder VStP bestanden haben.

(7) Für Spaniels, die eine Brauchbarkeitsprüfung im Sinne der Jagdgesetze mit Erfolg abgelegt oder auf einer GP des Jagdspaniel-Klub e.V. die Qualifikation hierfür erworben haben, wird eine gesonderte Liste geführt.

(8) Die Eintragungen in die ABL/GHL gehen zu Lasten der Klubkasse. Über die erfolgte Eintragung erhält der Besitzer einen Nachweis, welcher der Ahnentafel bzw. dem Abstammungsnachweis beizufügen ist.

(9) Die ABL-Nummer wird hinter der ZB-Nummer geführt und durch die etwa später erworbene GHL-Nummer ersetzt.

(10) – siehe Seite 29

(10) Es gilt folgender Schlüssel:

Jugendzuchtprüfung	ABL	J	(1 - 3)
Alterszuchtprüfung	ABL	A	(1 - 3)
Herbstzuchtprüfung	ABL	H	(1 - 3)
Herbstprüfung	ABL	P	(1 - 3)
Gebrauchsprüfung	GHL		(J-A-H)
		G	(1 - 3)

(11) Die zur ABL/GHL-Nummer gehörenden Leistungszeichen sowie ihre Bedeutung sind im Anhang gesondert aufgeführt.

(12) Spaniels, die zwar eine Ergänzungsprüfung, aber noch keine JZP/AZP/HZP/HP/GP bestanden haben, führen hinter ihrer ZB-Nummer nur das Leistungszeichen und die eingeklammerte Nummer, unter der die Leistung in der Anlage I der GHL erfasst wurde.

§ 17 Anerkennung klubexterner Prüfungsergebnisse

(1) Die bei anderen deutschen Jagdhundeklubs bzw. -verbänden nach den Bedingungen dieser PO geprüften Spaniels erhalten die ihnen zugesprochenen Bewertungen anerkannt, wenn die gezeigten Leistungen den Mindestanforderungen dieser PO entsprechen und werden in die ABL/GHL eingetragen. Gleiches gilt sinngemäß für Ergänzungsprüfungen.

(2) Das gleiche gilt für Spaniels, die nach der PO des Österreichischen Jagdspaniel-Klub oder des Spaniel-

Club der Schweiz geprüft werden.

(3) Unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung und Eintragung in die ABL bzw. GHK ist, dass eine nach den Prüfungsbedingungen und -anforderungen der PO des Jagdspaniel- Klub e.V. bestandene vergleichbare Prüfung vorliegt.

(4) Außerdem werden die Anwartschaften auf die Verleihung von Titeln übernommen.

(5) In allen Fällen ist das Prüfungszeugnis des betreffenden Jagdhundeklubs bzw. -verbandes, unterschrieben von zwei Prüfungsrichtern und dem PL, dem Führer der Leistungslisten des Klubs zur Anerkennung einzureichen.

(6) Bei allen anderen Prüfungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Führers der Leistungslisten zu der Frage, ob sie den Bedingungen dieser PO entsprechen und daher anerkannt werden können. Die Anerkennung hat die Eintragung in die ABL/GHK zur Folge, soweit nicht bereits zwei Eintragungen derselben Prüfungsart erfolgt sind.

§ 18 Sonstiges

(1) Als PL ist vom PR der LG in Abstimmung mit dem JAG-Sprecher und dem LGV ein Prüfungsrichter zu bestellen, der in der Lage ist, den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung sicherzustellen. Der PL muss als Prüfungsrichter des Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannt sein und über eine ausreichende, mindestens zweijährige Prüfungserfahrung verfügen. Letzteres gilt auch für den ROB.

(2) Die Ausbildung, Bestellung und Abberufung von Prüfungsrichtern regelt sich nach der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

(3) Die Aufgaben des PR des Klubs regelt die für ihn vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(4) Die Kostenentschädigung der Prüfungsrichter und Helfer regelt sich nach der Spesenordnung des Jagdspaniel-Klub e.V.

Teil II: Prüfungsbestimmungen

1. Abschnitt: Anlagenprüfungen

- Jugendzuchtprüfung (JZP)
- Alterszuchtprüfung (AZP)

§ 19 Allgemeines

Zweck der Anlagenprüfungen ist es, die jagdliche Veranlagung eines Hundes festzustellen.

Zu prüfen sind:

- JZP: Hunde bis 18 Monate
- AZP: Hunde über 18 Monate

Das Alter des Hundes sowie Boden- und Witterungsverhältnisse sind bei allen Fächern der Anlagenprüfungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Übernahme von Prüfungsergebnissen

Hat ein Hund bereits einmal an einer JZP oder AZP teilgenommen und dabei nachweislich auf der Hasenspur in den Fächern Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit die Noten 2 erhalten, so können bei weiteren Prüfungen die Noten für Nase, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit von dieser Prüfung übernommen werden, bei HZP jedoch nicht die Nasennote. Die entsprechende Note der Hasenspur und die Übernahme sind in der Zensurentafel zu vermerken. Diese Hunde müssen zur Hasensuche weiterer an der Prüfung teilnehmender Hunde **nicht** mitgeführt werden.

§ 21 Nase

Die Nasengüte ist während der ganzen Prüfung genau zu beobachten und zu beurteilen. Die Note hierfür kann demzufolge erst nach Beendigung des letzten Prüfungsfaches festgelegt werden.

§ 22 Spurlaut

(1) Der Spurlaut ist für die jagdliche Zucht von besonderer Bedeutung.

(2) Der Spurlaut darf nur am Hasen und in der Regel nur im offenen Gelände geprüft werden.

(3) Die Prüfungsrichter gehen, eventuell ergänzt durch die Korona, in Schützenlinie über das Prüfungsgelände. Die Führer folgen der Schützenlinie in einiger Entfernung mit ihren Hunden. Wird ein Hase hochgemacht, bleibt die Schützenlinie sofort stehen. Die Prüfungsrichter verfolgen den Fluchtweg des Hasen und behalten dabei markante Punkte im Auge.

(4) Der zu prüfende Hund, welcher den Hasen nicht eräugt haben darf, wird von seinem Führer möglichst auf der Spur geschnallt und zum Suchen aufgefordert. Dabei soll von den Richtern darauf hingewirkt werden, dass der Hund nicht unmittelbar an der Sasse angesetzt wird.

(5) Der Hund hat nunmehr der warmen Spur des Hasen lauthals zu folgen.

(6) Hunde, die auf diese Prüfungsart eine noch genügend warme Spur aufnehmen und ihr laut folgen, sind einwandfrei spurlaut.

(7) Um den Prüfungsrichtern in Zweifelsfällen eine sichere Beurteilung zu ermöglichen, sind einem Hund mehrere Gelegenheiten zu geben, seinen Spurlaut zu beweisen, soweit es die Revierverhältnisse zulassen. Das wird vor allem bei jungen und wenig geführten Hunden angebracht sein.

(8) Bei der Benotung ist zu beachten, dass nur der alsbald nach Aufnahme der Spur gut hörbar einsetzende und - je nach Witterung und Bodenbeschaffenheit - über eine möglichst lange Strecke anhaltende bzw. bei etwaigem Verschießen (Verlieren der Spur) sofort nach deren Wiederfinden neu einsetzende Spurlaut die Note 4 verdient. Dabei braucht weder bis zur Sasse zurückgegriffen werden noch der Spurlaut gleich auf den ersten Metern der Spur einsetzen. Ein erst nach drei oder mehr Arbeiten auf der warmen Spur einsetzender Spurlaut kann bestenfalls mit der Note 3 bewertet werden. Die Note 2 darf nur dann vergeben werden, wenn der Spurlaut wirklich genügend war. Kurzes Anstoßen auf der warmen Spur rechtfertigt höchstens die Note 1.

(9) Hunde, die nur solange laut sind, wie sie den enteilenden Hasen mit den Augen verfolgen können, sind sichtlaut. Der Sichtlaut ist auf der Zensurentafel unter Bemerkungen zu bescheinigen (Text: „Lautjagender Hund“).

(10) Waidlaut sind solche Hunde - die ohne an Wild zu sein - lautgebend und meist planlos über die Felder und durch die Dickungen laufen. § 10 b ist zu beachten.

(11) Nur sichtlaute sowie waidlaute und stumme Hunde müssen im Prüfungsfach Spurlaut mit der Note 0 bewertet werden.

(12) Hunde, denen während der Prüfung keine Gelegenheit gegeben werden konnte, eine genügend warme Hasenspur zu arbeiten, erhalten keine Note. Im Prüfungsbericht und in der Zensurentafel ist dann für das Prüfungsfach ein Fragezeichen einzusetzen.

§ 23 Spurwille

(1) Der Spurwille zeigt sich im Drang und in der Passion, eine angefallene Spur zu verfolgen und das Wild einzuholen. Für den praktischen Jagdbetrieb ist dieses Fach von größtem Wert.

(2) Die Note 4 darf in diesem Fach nur vergeben werden, wenn ein Hund eine gesunde Hasenspur anhaltend und passioniert verfolgt und beim Abkommen sich hartnäckig zu korrigieren bemüht.

§ 24 Spursicherheit

(1) Die Spursicherheit zeigt sich bei der Ausarbeitung einer natürlichen Spur.

(2) Die Note 4 darf in diesem Fach nur vergeben werden, wenn der Hund die Hasenspur sicher und flott auf längerer Strecke hält.

(3) Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit werden in einem Arbeitsgang geprüft, jedoch getrennt bewertet.

§ 25 Stöberanlage

(1) Die Stöberanlage des Hundes zeigt sich in dessen passionierter Bereitschaft, sich von seinem Führer zu lösen und in geschlossene Dickungsflächen einzudringen und sie ohne Sichtverbindung zum Führer selbständig abzusuchen.

(2) Findet er dabei Wild, so soll er dieses durch anhaltenden Laut anzeigen und durch zähe Verfolgung aus der Dickung zu sprengen trachten. Dabei kommt es zunächst weniger auf die systematische Gründlichkeit der Suche an als auf deren weitgreifenden Vorwärtsdrang und energischen Schwung. Deshalb dürfen für die Stöberprüfung weder offenes Gelände noch zu kleine Dickungen gewählt werden.

(3) Der Führer schickt auf Weisung des ihn begleitenden Richters den zu prüfenden Hund in die von den anderen Richtern locker umstellte Dickung, ohne sie jedoch selbst zu betreten. Vielmehr soll er da, wo er seinen Hund geschnallt hat, am Dickungsrand stehen bleiben und die Rückkehr des Hundes abwarten, es sei denn, dass ihm die Richter andere Weisungen erteilen.

(4) Die Note 4 darf nur vergeben werden, wenn ein Hund schneidig, ohne auf Dornen und anderes zu achten, eine Dickung nach Wild absucht.

(5) Es darf jeweils nur ein Hund geschnallt und zum Stöbern aufgefordert werden. Die Halsung ist abzunehmen.

(6) Um den Prüfungsrichtern eine sichere Beurteilung der Stöberanlage zu ermöglichen, kann dem Hund ein zweiter Stöbergang angeboten werden.

(7) Zeigt ein Hund bei der Stöberarbeit einen Spur-, Fährten- und/oder Sichtlaut, so ist ihm dieser auf der Zensurentafel unter Bemerkungen zu bescheinigen (Text: „Lautjagender Hund“)

§ 26 Verhalten am Wasser

(1) Die Prüfungsrichter haben darauf zu achten, dass Prüfungsteilnehmer und Korona sich in mindestens 50 m Abstand von dem zu prüfenden Hund und seinem Führer aufhalten.

(2) Auf Weisung der Prüfungsrichter wird der zu prüfende Hund am Wasser geschnallt. Die Halsung ist abzunehmen. Bereits jetzt ist das Verhalten des Hundes zu beurteilen.

(3) Der Führer oder ein Richter **kann** einem vom Hundeführer frei zu wählenden Gegenstand mindestens 5 Meter weit ins Wasser werfen, so dass der Hund schwimmen muss, um ihn zu erreichen. **Die Verwendung eines solchen Hilfsmittels mindert die Note.**

(4) Hunde, die von sich aus oder auf Kommando das Wasser sofort freudig annehmen und ausgiebig schwimmen, verdienen die Note 4.

(5) Die Note 3 wird vergeben, wenn der Hund ohne zu zögern ins Wasser geht, um einem ins Wasser geworfenen schwimmenden oder versunkenen

Gegenstand nachzuschwimmen.

(6) Hunde, die nur mühsam oder durch weitere Hilfsmittel zum Schwimmen zu bewegen sind, erhalten die Note 2.

(7) Hunde, die nur so weit ins Wasser gehen, dass sie nicht schwimmen müssen, können nur die Note 1 erhalten.

(8) Hunde, die das Wasser nicht annehmen, erhalten die Note 0. Hunde mit der Note 1 oder 0 können die Prüfung nicht bestehen.

§ 27 Führigkeit

(1) Führigkeit ist die angewölfte Bereitschaft des Hundes, mit dem Führer Verbindung zu halten und sich ihm freudig unterzuordnen.

(2) Hierzu ist das Verhalten des Hundes während der ganzen Prüfung zu beobachten. Die Führigkeit kann deshalb erst nach Beendigung des letzten Prüfungsfaches benotet werden.

§ 28 Allgemeiner Gehorsam

(1) Von einem angehenden Jagdhund wird erwartet, dass er leinenführig ist, ohne Wildberührung auf Ruf oder Pfiff zu seinem Führer zurückkommt und sich willig anleinen lässt.

(2) Hierzu ist das Verhalten des Hundes während der ganzen Prüfung zu beobachten. Der allgemeine Gehorsam kann deshalb erst nach Beendigung des letzten Prüfungsfaches benotet werden.

(3) Dressurleistungen sind, sofern sie den allgemeinen Appell überschreiten, anlässlich einer JZP nicht zu werten.

(4) Auf handscheue Hunde ist besonders zu achten. Diese Eigenschaft ist im Prüfungsbericht besonders zu erwähnen.

§ 29 Verhalten auf Schuss

(1) Das Verhalten auf Schuss ist gesondert zu prüfen, wobei es im Ermessen der Prüfungsrichter liegt, wann und wo diese Prüfung im Prüfungsverlauf durchgeführt werden soll. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings, dass immer eine einwandfreie Beobachtung des Hundes gewährleistet ist.

(2) Jeder Hund ist einzeln und in mindestens 100 m Abstand von der Korona und den anderen an der Prüfung teilnehmenden Hunden zu prüfen. Die Prüfung hat ohne Kontakt zu lebendem Wild zu erfolgen.

(3) Zur Prüfung der Schussfestigkeit ist der Hund vom Führer voranzuschicken. Hat sich der Hund weit genug entfernt (ca. 10 - 30 m) ist auf Weisung des ROB vom Führer oder einem in seiner Nähe befindlichen Schützen ein Schrotschuss abzugeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht einwandfrei zu beurteilen, ist die Prüfung dieses Hundes frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(4) Schussfest ist ein Hund, der vom Schuss unbeeindruckt bleibt oder nur kurz verharrt.

(5) Als leicht schussempfindlich gilt ein Hund, der nach dem Schuss zum Führer läuft und sich nicht unverzüglich wieder voranschicken lässt.

(6) Als schussempfindlich gilt ein Hund, der nach dem Schuss zum Führer läuft und sich nur infolge intensiven Bemühens wieder voranschicken lässt.

(7) Als stark schussempfindlich gilt ein Hund, der nach dem Schuss zum Führer läuft und sich trotz intensiven Bemühens nur wenige Meter (unter 5 Meter) wieder voranschicken lässt (Hund ist sichtbar verängstigt). § 10 b ist zu beachten.

(8) Bei Schussscheue entfernt sich der stark verängstigte Hund nicht wieder vom Führer, läuft weg oder verkriecht sich. § 10 b ist zu beachten.

(9) Eine Benotung in diesem Fach entfällt. Das Ergebnis ist im Prüfungsbericht und in der Zensurentafel zu vermerken.

*Zensurentabelle zu den Anlagenprüfungen (JZP/AZP)
- bitte umblättern*

Zensurentabelle zu den Anlagenprüfungen (JZP/AZP)

Prüfungsfach	FZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis
	Mindestnote = Mindestpunktzahl			
1. Nase	7	4 = 28	3 = 21	2 = 14
2. Spurlaut	6	3 = 18	3 = 18	2 = 12
3. Spurwille	5	3 = 15	3 = 15	2 = 10
4. Spursicherheit	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
5. Stöberanlage	6	4 = 24	3 = 18	2 = 12
6. Verhalten am Wasser	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
7. Führigkeit	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
8. Allgemeiner Gehorsam	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
9. Verhalten auf Schuss				
Mindestpunktzahl	(35)	118	94	70

Erreichbare Höchstpunktzahl: Sa. FZ x 4 = 140 Punkte

2. Abschnitt: Herbstprüfungen

- **Herbstzuchtprüfung (HZP)**
- **Herbstprüfung (HP)**

Zu den wünschenswerten Anlagen eines Hundes gehören auch Beutetrieb und Lernfähigkeit als Voraussetzung für die Entwicklung des Jagdverstandes. Diese Eigenschaften, verbunden mit gesundem Wesen, zeigen sich in der Bereitschaft des Hundes, die Beute beharrlich zu suchen und freudig zuzutragen. Je jünger dabei der Hund, umso aufschlussreicher ist der züchterische Aussagewert.

Die Herbstzuchtprüfung (HZP) ist eine weitere Zuchtprüfung des Jagdspaniel-Klub e.V. auf der Basis eines Spurlautnachweises, während die Herbstprüfung (HP) eine identische Prüfung ohne die Vorbedingung eines Spurlautnachweises ist.

§ 30 Nase

Die Nase ist während der ganzen Prüfung genau zu beobachten und zu beurteilen. Die Note hierfür kann demzufolge erst nach Beendigung des letzten Prüfungsfaches festgelegt werden.

§ 31 Stöberanlage

Dieses Fach ist wie in § 25 beschrieben, zu prüfen, wobei durch das ggf. höhere Alter der Hunde gefestigtere Anlagen erwartet werden.

§ 32 Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild

(1) Das zu suchende Stück Federwild wird auf ebenes, nur kurz bestocktes Gras-, Heide- oder Stoppelgelände so unter Wind ausgelegt, dass es für Führer und Hund unsichtbar ist.

(2) Der Führer schnallt seinen Hund in ausreichendem Abstand vor dem ausgelegten Stück und fordert ihn zur Suche in Richtung Federwild auf. Ca. 40 m vor dem Stück ist auf Weisung des ROB oder eines von ihm beauftragten Richters ein Schuss abzugeben. Danach erteilt der Führer seinem Hund den einmaligen Befehl zum Bringen. Das Dirigieren mit Handzeichen, Ruf, Pfiff und Kommandos um den Hund in die Richtung des Stückes zu bringen, ist bis zum erstmaligen Winden (Markieren) des ausgelegten Stückes erlaubt. Erneute Kommandos zum Bringen sind nicht erlaubt.

(3) Bei der Schussabgabe ist das Verhalten des Hundes entsprechend § 37 zu beurteilen.

(4) Die Richter beobachten die Art der Verlorensuche, Zeitdauer und die Entfernung, aus der der Hund das ausgelegte Stück erstmals windet. Von diesem Zeitpunkt an haben sich die Richter insbesondere Gewissheit darüber zu verschaffen, ob und in welcher Manier der Hund zum Stück findet.

(5) Sobald der Hund für die Richter feststellbar das ausgelegte Stück erstmals gewindet hat, ist dem Führer nicht mehr gestattet, auf den Hund einzuwirken. Unter „Einwirken“ sind gleichermaßen akustische wie optische Zeichen jeder Art zu verstehen.

(6) Eine Minderung der Note in der Freiverlorensuche tritt ein, wenn der Führer, um seinen Hund in die Nähe des Stückes zu dirigieren, in Richtung zum Stück die Ausgangsentfernung (ca. 40 m) verringern muss. Beträgt diese Entfernung weniger als 10 m, so ist die Arbeit nur noch mit der Note 1=mangelhaft zu bewerten.

(7) Der Hund hat das gefundene Stück korrekt zu apportieren. Die Ausführung des Apportierens (Aufnehmen, Tragen, Ausgeben beim Führer) ist ausschließlich im Fach „Art des Bringens“ zu bewerten.

(8) Wird der Hund bei der Arbeit durch Wild, das auch von den Richtern wahrgenommen wurde oder sonstige Störungen im Sinne des § 6 (5) abgelenkt, darf auf ihn eingewirkt werden. Der noch nicht abgeschlossene Teil des Prüfungsfaches ist zu wiederholen.

(9) Die Prüfung des nächsten Hundes in diesem Fach hat stets in so weitem Abstand von der vorherigen Arbeit zu erfolgen, dass er keinesfalls dorthin abgelenkt oder irregeleitet werden kann.

(10) Zeigt ein Hund bei der Freiverlorensuche einen Spur-, Fährten- und/oder Sichtlaut, so ist ihm dieser auf der Zensurentafel unter Bemerkungen zu bescheinigen (Text: „Lautjagender Hund“).

§ 33 Schleppe mit Bringen von Haarwild

(1) Die Länge der Schleppe beträgt 200 m und soll auf Wiesen oder kurz bestocktem Gelände gezogen werden.

(2) Der Abstand von Schleppe zu Schleppe muss in allen Punkten mindestens 80 m betragen.

(3) Die Schleppe ist mit einem Schlepphanin unmittelbar vor der Prüfung des Hundes mit Nackenwind und zwei stumpfwinkligen Haken zu ziehen. Der Anschuss wird mit etwas Wolle gekennzeichnet. Am Ende der Schleppe wird ein Kaninchen so ausgelegt, dass es weder in einer Bodenvertiefung noch hinter einem Baum liegt. Der Schleppezieher entfernt sich in Verlängerung der Schleppe und verbirgt sich so, dass er von dem Hund nicht eräugt werden kann. Er befreit das Schlepptwild von der Leine und legt es frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren, das Schlepptwild zu bringen.

(4) Für jeden Hund ist möglichst ein frisches Bringkanin zu verwenden. Auf Wunsch des Führers ist das Schlepphanin auch zum Bringen zu verwenden.

(5) Der Führer darf seinen Hund die ersten 20 m am Riemen arbeiten lassen, dann muss er ihn schnallen, zum Bringen auffordern und stehen bleiben.

(6) Wiederholtes Ansetzen auf der Schleppe (im Ganzen dreimal) hat eine geringere Benotung zur Folge. Unter Ansetzen ist jede erneute Einwirkung auf den Hund zu verstehen.

(7) Das Benehmen des Hundes an den Haken muss durch die Prüfungsrichter einwandfrei beobachtet werden können. Ein nicht unbedingtes Einhalten der Schleppe (Haken) braucht nicht negativ beurteilt zu werden, wenn der Hund mit guter Nase und

ausgeprägtem Finderwillen zum Stück kommt.

(8) Der Hund hat das gefundene Kaninchen korrekt zu apportieren. Die Ausführung der reinen Apportierarbeit des Hundes (Aufnehmen, Tragen, Ausgeben beim Führer) ist ausschließlich im Fach „Art des Bringens“ zu bewerten.

§ 34 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit entnommen aus der Ordnung für Verbandszuchtprüfungen (VZPO), Stand 2006/2

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. §1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff.6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer bei der HZP in dieser Reihenfolge geprüft:

Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer, Art des Bringens von Ente.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens (§ 34 (7) (f)) muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung geprüft werden.

Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.

Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.

(1) Schussfestigkeit

(a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Schießt der Schütze nicht auf das Wasser, ist der Vorgang zu wiederholen, auch wenn der Hund die Ente gebracht hat.

(c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(2) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

(b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

(c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

(d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

(e) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

(f) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit „ungenügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

(g) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 36 zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.

(3) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

(b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

(d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

(e) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden.

(f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Im ersten Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.

(g) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „ungenügend“ zu bewerten. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

(4) Bringen von Ente

(a) Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d.h. das Aufnehmen, Herantragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Art des Bringens“ zu zensieren.

(b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab – z. B. um sich zu schütteln -, so kann er für diese Bringarbeit höchstens „gut“ erhalten. Fasst der Hund jedoch die vor ihm erlegte oder die ins Wasser geworfene Ente zunächst ungünstig (z. B. an Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff, ohne sich zu schütteln, bringt sie dann, setzt sich und gibt korrekt ab, so darf der Hund wegen der Verbesserung des Griffes nur dann in der Bewertung herabgesetzt werden, wenn ihm hierbei eine noch lebende Ente hätte entkommen können.

(c) Es darf dem Hund auch nicht als Fehler angerechnet werden, wenn er sich schüttelt und dabei die Ente im Fang behält.

(d) Für die Bewertung der Bringarbeit ist darauf zu achten, dass der Hund die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuträgt, sich setzt und sie korrekt ausgibt. Bei der Urteilsfindung „Art des Bringens von Ente“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen.

(e) Wird eine Einzelarbeit beim Bringen von Ente mit „mangelhaft“, „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, kann das Gesamturteil für Bringen von Ente nur „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

(f) Der Hund muss jede bei der Wasserarbeit gefundene oder gegriffene Ente selbstständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Das Loben des Hundes oder das Bemerkbarmachen des Führers beim Bringen gilt dann nicht als verbotene Einwirkung, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet.

(g) Wird der Hund beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm danach eine weitere Gelegenheit zum Bringen dieser für ihn ausgelegten oder vor ihm erlegten Ente zu gewähren.

§ 35 Art des Bringens von Federwild zu Lande und Haarwild

(1) Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens, d.h., die übungsmäßig erlernte Fertigkeit, wie der Hund aufnimmt, trägt (Griff) und beim Führer abgibt, zu beurteilen.

(2) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist zu starkes wie auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen.

(3) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches - nicht lautes! - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

(4) Nimmt ein Hund beim erstmaligen Finden das zu apportierende Wild nicht selbständig und ohne Kommando des Führers auf, so ist in diesem Falle die „Art des Bringens“ mit „ungenügend“ = 0 zu bewerten und die Prüfung kann nicht bestanden werden. Die „Art des Bringens“ ist ebenfalls mit „ungenügend“ = 0 zu bewerten, wenn sich ein Hund als Knautscher, Rupfer, Anschneider oder Totengräber erweist. Diese Hunde werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

(5) Alle drei Bringfächer

- Federwild zu Lande
 - Haarwild
 - Wasserwild (siehe „Verbandsprüfung Wasser“)
- sind einzeln zu bewerten.

§ 36 Führigkeit und allgemeiner Gehorsam

Hier sind sinngemäß die §§ 27 und 28 zu beachten, wobei aufgrund des höheren Alters und fortgeschrittenen Ausbildungsstandes reifere, aber keineswegs schon gefestigte Dressurleistungen zu erwarten sind.

§ 37 Verhalten auf Schuss

(1) Die Prüfung des Verhaltens auf Schuss ist bei der Freiverlorensuche und bei der Wasserarbeit vorzunehmen.

(2) Das Verhalten auf Schuss ist bei der Wasserarbeit besonders kritisch zu beurteilen.

Im Übrigen gilt § 29 (4) - (9) entsprechend.

Zensurentabelle zur Herbstzuchtpüfung (HZP)

Prüfungsfach	FZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis
		Mindestnote = Mindestpunktzahl		
1. Nase	7	4 = 28	3 = 21	2 = 14
2. Spurlaut	6	3 = 18	3 = 18	2 = 12
3. Spurwille	5	3 = 15	3 = 15	2 = 10
4. Spursicherheit	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
5. Stöberanlage	6	4 = 24	3 = 18	2 = 12
6. Freiverlorensuche	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
7. Haarwildschleppe	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
8. Wasserarbeit				
8.1 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	5	3 = 15	2 = 10	2 = 10
8.2 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5	4 = 20	3 = 15	2 = 10
9. Art des Bringens				
a) Federwild zu Lande	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
b) Haarwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
c) Wasserwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
10. Führigkeit	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
11. Allgemeiner Gehorsam	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
12. Verhalten auf Schuss				
Mindestpunktzahl	(53)	177	135	106

Erreichbare Höchstpunktzahl: Sa. FZ x 4 = 212 Punkte

Bei einer Prüfung ohne Arbeit hinter der lebenden Ente verringern sich die Mindestpunktzahlen um die jeweils erforderlichen Punkte für diese Arbeit, z. B. 1. Preis mit 177 Punkten bzw. 1. Preis mit 157 Punkten o.I.E.

Zensurentabelle zur Herbstzuchtprüfung (HZP)

Prüfungsfach	FZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis
		Mindestnote = Mindestpunktzahl		
1. Nase	7	4 = 28	3 = 21	2 = 14
2. Stöberanlage	6	4 = 24	3 = 18	2 = 12
3. Freiverlorensuche	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
4. Haarwildschleppe	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
5. Wasserarbeit				
5.1 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	5	3 = 15	2 = 10	2 = 10
5.2 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5	4 = 20	3 = 15	2 = 10
6. Art des Bringens				
a) Federwild zu Lande	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
b) Haarwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
c) Wasserwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
7. Führigkeit	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
8. Allgemeiner Gehorsam	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
9. Verhalten auf Schuss				
Mindestpunktzahl	(38)	132	94	76

Erreichbare Höchstpunktzahl: Sa. FZ x 4 = 152 Punkte

Bei einer Prüfung ohne Arbeit hinter der lebenden Ente verringern sich die Mindestpunktzahlen um die jeweils erforderlichen Punkte für diese Arbeit, z. B. 1. Preis mit 132 Punkten bzw. 1. Preis mit 112 Punkten o.ä.

3. Abschnitt: Gebrauchsprüfung (GP)

Die GP ist nur im Herbst durchzuführen. Sie muss an zwei aufeinander folgenden Tagen abgewickelt werden. Es ist Aufgabe des PL, die Prüfungsfächer ihrem Erschwernisgrad entsprechend gleichmäßig aufzuteilen.

Die GP soll Aufschluss darüber geben, inwieweit sich der fertig abgeführte Hund in der Hand seines Führers den vielseitigen Leistungsanforderungen des praktischen Jagdbetriebes gewachsen zeigt. Deshalb werden zur GP nur Hunde zugelassen, die sich durch das Bestehen einer Zuchtprüfung (JZP/AZP oder HZP) dafür qualifiziert haben, was mit dem entsprechenden Prüfungszeugnis belegt werden muss.

Wünscht ein Führer zur Abdeckung der „jagdlichen Brauchbarkeit“ seines Bundeslandes eine Anpassung von GP-Fächern an die Anforderungen seines Bundeslandes, beispielsweise eine längere Riemenarbeit beim Schweiß oder eine längere Haarwildschleppe, so hat er diesen Wunsch bei der Meldung anzugeben. Diese Anpassung wird auf dem Zensurenblatt unter „Bemerkungen“ notiert. Versagt ein Hund in einem der angepassten Fächer, so gilt auch die GP als nicht bestanden.

Fachgruppe A: Vom Führer unabhängige Hauptfächer

§ 38 Nase

Die Nasengüte des Hundes ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes vor allem an der beim Stöbern und Buschieren gezeigten Wildfindigkeit und freien Spur- bzw. Fährtenarbeit zu beurteilen, ferner bei der Freiverlorensuche und bei der Wasserarbeit. Daneben ist die Nasengüte noch besonders beim Vorhandensein von Verleitungen auf der Schweißfährte, weniger hingegen auf der frischen Schleppe zu beurteilen.

§ 39 Stöbern

(1) Im Stöbern, der Hauptaufgabe des Spaniels vor dem Schuss, müssen an den fertig abgeführten Gebrauchshund hohe Anforderungen gestellt werden.

(2) Die Prüfung ist in zwei ausreichend langen Stöbergängen abzunehmen. Hierfür sind genügend große und dichte Dickungen mit gutem Wildbesatz erforderlich.

(3) Daneben können Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder Maisfelder (jedoch nur ein Stöbergang je Hund), sofern es keine schmalen Streifen sind, durchaus für die Prüfung geeignet sein.

(4) Bei der Prüfung erhält jeder Hund sein eigenes Treiben zugewiesen, in dem vor ihm noch kein anderer Hund gearbeitet hat. Es wird von den Richtern und anderen Teilnehmern locker umstellt. Der zum Stöbern geschickte Hund soll dieses Treiben nun weit

ausholend, schwungvoll und gründlich absuchen und
den an-

gestellten Schützen den Fluchtweg des gefundenen Wildes durch anhaltend laute Jagd vermelden, bis er es ihnen zugetrieben, d.h., aus der Dickung gesprengt hat.

(5) Die erwünschte Stöberleistung setzt daher in der Regel voraus, dass der Hund in wildbesetzter Dickung auch tatsächlich Wild gefunden und durch seinen Laut angezeigt hat. Im Zweifelsfall können die Richter den Wildbesatz der Dickung durch die Kontrollsuche eines zweiten Hundes überprüfen lassen.

(6) Vom erfahrenen Stöberhund ist ferner Bogenreinheit zu fordern. Zumindest soll er sich durch die vorgestellten Schützen vom Überjagen hinter gesundem Wild, insbesondere hinter Rehwild, abhalten und in sein Treiben zurückschicken lassen.

(7) Wird der Hund vor Beginn seiner Arbeit entfernt von seinem Führer abgelegt und nimmt er erst auf entsprechendes Signal von dort aus seine Stöberarbeit auf, so verdient dieses Verhalten in der Gehorsamsnote erhöhte Würdigung.

(8) Nach erfüllter Arbeit soll der Hund willig zu seinem Führer zurückkehren, der selber während der gesamten Prüfungsdauer auf seinem Stand am Dickungsrand stehen bleiben muss.

Fachgruppe B: Vom Führer gelenkte Arbeitsfächer zu Lande

§ 40 Buschieren

(1) In diesem Fach führt der Führer eine Flinte oder wird von einem Schützen begleitet.

(2) Unter Buschieren ist die freie Suche unter der Flinte auf Deckung bietenden, aber dennoch übersichtlichen freien Flächen aller Art in Wald, Feld oder auf sonstigen geeigneten Flächen zu verstehen, auf denen das Verhalten des Hundes ständig einwandfrei beobachtet werden kann.

(3) Der Hund soll, auch wenn er auf warmer Spur oder frischem Geläuf arbeitet, in der Hand seines Führers bleiben und so kurz suchen, dass aufstehendes Wild beschossen werden kann. (4) Planvolle Quersuche zeugt von gutem Kontakt zwischen Führer und Hund.

(5) Kurzes Markieren ist von praktischem Wert und kennzeichnet die Nasengüte des Hundes.

(6) Nachprellen hinter aufstehendem Wild ist kein schwerer Fehler, wenn der Hund nach etwa 100 m Verfolgung zurückkommt oder sich abpfeifen lässt. Eine weitere, nicht allzu lange Hetze mindert auch die Note im Fach Gehorsam.

(7) Zeigt ein Hund beim Buschieren einen Spur-, Fährten- und/oder Sichtlaut, so ist ihm dieser auf der Zensurentafel unter Bemerkungen zu bescheinigen (Text: „Lautjagender Hund“).

§ 41 Freiverlorensuche mit Bringen von Federwild

(1) Die Prüfung beider Fächer kann gut und praktisch mit der vorangehenden Buschierprüfung verbunden werden. Dabei ist dem gleichen Schwierigkeitsgrad für alle Hunde hinsichtlich der örtlichen Windverhältnisse usw. besondere Beachtung zu widmen.

(2) Das zu suchende Stück Federwild wird so unter Wind ausgelegt, dass es für Führer und Hund unsichtbar ist, während die Richter den gesamten Verlauf der Arbeit in allen Einzelheiten einwandfrei verfolgen können.

(3) Nach hinreichend langem Buschieren wird auf Weisung der Richter vom Führer oder dem ihn begleitenden Schützen ein Schrotschuss abgegeben. Der Hund soll nicht schusshitzig sein, sondern nach dem Schuss auf Hör- bzw. Sichtzeichen seines Führers sich ruhig verhalten und weiter arbeiten.

(4) Der Führer gibt dem Hund den Befehl zur Verlorensuche und zum Bringen, wobei der Führer selber nur bis ca. 40 m zum Stück (Anweisung der Richter beachten) vorrücken darf.

(5) Die Richter beobachten an der Verlorensuche des Hundes die Zeitdauer und Entfernung, aus der er das ausgelegte Stück Federwild erstmals windet. Sobald der Hund, für die Richter feststellbar, das ausgelegte Stück erstmals gewindet hat, ist es dem Führer nicht mehr gestattet, auf den Hund einzuwirken. Unter „Einwirken“ sind gleichermaßen akustische wie optische Zeichen

jeder Art zu verstehen.

(6) Der Hund hat das gefundene Stück Wild korrekt zu apportieren. Die Ausführung des Apportierens (Aufnehmen, Tragen, Ausgeben beim Führer) ist ausschließlich unter dem Fach „Art des Bringens“ zu bewerten.

(7) Die Prüfung des nächsten Hundes in den selben Fächern muss stets in so weitem Abstand vom Ort der vorangegangenen Prüfung erfolgen, dass dieser nächste Hund keinesfalls mehr dorthin abgelenkt und irritiert werden kann.

§ 42 Schleppe mit Bringen von Haarwild

(1) Die Haarwildschleppe ist in der Regel mit einem Kaninchen zu ziehen. Auf Wunsch des Führers darf auch ein Hase verwendet werden, jedoch muss zum Schleppen und Bringen dieselbe Wildart verwendet werden.

(2) Die Länge der Schleppe beträgt 300 m und soll auf Wiesen oder kurz bestocktem Gelände gezogen werden.

(3) Der Abstand von Schleppe zu Schleppe muss in allen Punkten mindestens 80 m betragen.

(4) Die Schleppe ist mit einem Schleppkanin/-hasen unmittelbar vor der Prüfung des Hundes mit Nackenwind und zwei stumpfwinkligen Haken zu ziehen. Der Anschuss wird mit etwas Wolle gekennzeichnet. Am Ende der Schleppe wird ein Stück Haarwild so ausgelegt, dass es weder in einer Bodenvertiefung noch hinter einem Baum liegt. Der Schleppenzieher entfernt sich in Verlängerung der

Schleppe und verbirgt sich so, dass er von dem Hund nicht eräugt werden kann. Er befreit das Schleppwild von der Leine und legt es frei vor sich hin.

Er darf dem Hund nicht verwehren, das Schlepwild zu bringen.

(5) Für jeden Hund ist möglichst ein frisches Bringkanin/-hase zu verwenden. Auf Wunsch des Führers ist das Schlepwild auch zum Bringen zu verwenden. In diesem Fall wird ein weiteres Stück Wild nicht ausgelegt.

(6) Der Führer darf seinen Hund die ersten 20 m am Riemen arbeiten lassen, dann muss er ihn schnallen, zum Bringen auffordern und stehen bleiben.

(7) Wiederholtes Ansetzen auf der Schleppe (im Ganzen dreimal) hat eine geringere Benotung zur Folge. Unter Ansetzen ist jede erneute Einwirkung auf den Hund zu verstehen.

(8) Das Benehmen des Hundes an den Haken muss durch die Prüfungsrichter einwandfrei beobachtet werden können. Ein nicht unbedingtes Einhalten der Schleppe (Haken) braucht nicht negativ beurteilt werden, wenn der Hund mit guter Nase und ausgeprägtem Finderwillen zum Stück kommt.

(9) Der Hund hat das gefundene Stück Wild korrekt zu apportieren. Die Ausführung des Apportierens (Aufnehmen, Tragen, Ausgeben beim Führer) ist ausschließlich im Fach „Art des Bringens“ zu bewerten.

§ 43 Schweißarbeit, Vorbereitung

(1) Zum Abstecken, Auszeichnen und Legen der mindestens 400 m langen künstlichen Übernachtfährte muss ein hierin besonders erfahrener Richter eingesetzt werden, der auf einer GP sämtliche Schweißfährten herzustellen hat.

(2) Die Schweißfährten müssen vor der Prüfung abgesteckt und ausgezeichnet werden. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

(3) Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Feld beginnen zu lassen.

(4) Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen.

(5) Der Beginn der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr. gelegt“ kenntlich zu machen, auch die Länge der Fährte ist auf diesem Zettel zu vermerken.

(6) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 150 m betragen.

(7) Beim Auszeichnen der Fährte ist nach etwa 100 m und 300 m je ein Haken einzulegen. In einem der beiden Haken ist eine geeignete Stelle zum Anlegen eines Wundbettes durch zwei Markierungszettel kenntlich zu machen. Das Ende der Fährte für die Riemenarbeit ist nach 400 m deutlich zu kennzeichnen

(z.B. Papierring um einen Baum) um hier beim Legen der Fährte ein zweites Wundbett herzustellen.

(8) Für die Arbeit des Totverbellers und -verweisers wird von diesem zweiten Wundbett aus die Fährte 200 m weiter ausgezeichnet.

(9) Der PL und der fährtenlegende Prüfungsrichter sind für die ordnungsgemäße Durchführung aller Vorarbeiten verantwortlich.

§ 43 a

(1) Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben [s. a. § 1 (3)]. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem etwa 6 qcm großen und 2 cm dicken Schaumgummistück zu legen. Der Schweiß für die Tupffährten ist in einem offenen, zum Eintauchen und Abstreifen geeigneten Gefäß mitzuführen.

(2) Es ist ausschließlich Wildschweiß zu verwenden, der frisch sein soll.

(3) Die Verwendung von Wildschweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde, ist zulässig.

(4) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt.

(5) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fähr-

tenleger mit der Tropfflasche bzw. Tupfstock muss stets als letzter gehen.

(6) Der Anschuss wird durch Schweiß und Schritthaare kenntlich gemacht und waidgerecht verbrochen. An den hierfür bezeichneten Stellen -bei einem der Haken und am Ende der Fährte- sind Wundbetten anzulegen, die unauffällig zu markieren sind. In gleicher Weise ist am Ende der 600 m langen Fährte für die Totverbeller und -verweiser ein drittes Wundbett anzulegen.

(7) Alle bei der Auszeichnung der Fährten angebrachten Kennzeichen sind beim Legen der Fährten zu entfernen. Notwendige Markierungen für Richter sind unauffällig anzubringen.

(8) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte beim zweiten bzw. dritten Wundbett wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. Die Tropfflasche bzw. der Tupfchwamm muss deshalb hier in einen wasserdichten Rucksack o. ä. gesteckt werden. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.

§ 43 b

(1) Für die mindestens 400 m Übernachtfährte darf nicht mehr als 1/4 l Schweiß, für die weiteren 200 m der freien Arbeit des Verbellers bzw. Verweisers nicht mehr als 1/8 l Schweiß verwendet werden.

(2) Jedem Hund muss eine annähernd gleichwertige und ordnungsgemäß hergestellte Fährte zur Verfügung stehen.

§ 43 c

Die Zusatzfährte für Verbeller und Verweiser muss nach dem Verlosen der Schweißfährten vor Beginn der Riemenarbeit gelegt werden. Auf jeden Fall muss die Riemenarbeit stets von zwei Richtern beurteilt werden.

§ 43 d

(1) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild (für Verbeller und Verweiser kein Kitz) gelegt.

(2) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o. ä. Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen (mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses) müssen sorgfältig vernäht sein.

(3) Für den Riemenarbeiter ist das Stück Schalenwild im zweiten Wundbett bei 400 m, für den Verbeller und Verweiser im dritten Wundbett bei 600 m niederzulegen.

(4) Das Niederlegen des Wildes muss im Beisein eines Richters erfolgen. Richter, Fährtenleger und Gehilfen, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.

(5) Richter sowie etwa anwesende Gehilfen haben in guter Deckung und für Hund und Führer nicht wahrnehmbar in der Nähe des Stückes zu verbleiben, so dass der Abschluss der Arbeit des Hundes gut beobachtet werden kann.

§ 44 Schweißarbeit, Durchführung

(1) Bei der Schweißarbeit kann gezeigt werden: Riemenarbeit (§ 44 b), Riemenarbeit mit anschließender freier Arbeit und Totverbellen (§ 44 b, § 44 d, § 44 e), Riemenarbeit mit anschließender freier Arbeit und Totverweisen (§ 44 b, § 44 d, § 44 f).

(2) Welche der in (1) bezeichneten Arbeiten der Hund auf der GP zeigen soll, muss der Führer auf dem Meldeformular angeben. Falls er den Hund als Verweiser führt, muss er vor Beginn der Schweißarbeit dem ROB angeben, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen wird. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

§ 44 a

(1) Jeder Hund, auch der Verbeller und Verweiser, hat eine Riemenarbeit in Länge von mindestens 400 m mit zwei Haken zu arbeiten, die in gleicher Weise und unabhängig von einer evtl. noch frei zu arbeitenden Fährte zu bewerten ist.

(2) Der Schweißriemen muss während dieser Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens 6 m lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von 6 m zu geben, darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer trotzdem diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit „genügend“ bewertet werden.

(3) Eine gerechte Halsung oder ein gerechtes Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen.

§ 44 b

(1) Bei der Riemenarbeit, bei der zwei Richter dem Gespann folgen müssen, kommt es darauf an, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Für das Prädikat „Sehr gut“ ist eine typische, ruhige und sichere Arbeit des Hundes erforderlich. Übermäßiges und nicht gezügeltes Tempo muss nicht wert- und prädikatsmindernd betrachtet werden.

(2) Es ist höchste Aufgabe der Richter, die Hunde herauszustellen, die den Willen zeigen, die Fährte zu halten und voranzubringen und die bemüht sind, durch Bogenschlagen die Fährte wiederzufinden, wenn sie abgekommen sind.

(3) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr sollen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.

(4) Die Richter sollen den Führer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund die Fährte verloren hat.

(5) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als

erneutes -

das Prädikat minderndes - Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des Hundes durch die Richter, wenn der Hund an seiner Arbeitsweise erkennen lässt, dass er die Fährte selbständig nicht wiederfinden wird. Verbessert sich der abgekommene Hund selbständig, so ist dies positiv zu werten. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Hund, gilt dies nicht als neues Anlegen. Eine wiederholt notwendig werdende Führerkorrektur ist jedoch ein Zeichen mangelnder Sicherheit des Hundes und mindert das Prädikat. Ebenfalls prädikatsmindernd kann sich die wiederholte bewusste Orientierung des Führers an den für die Richter bestimmten Markierungen über den Fährtenverlauf auswirken.

(6) Der Hund soll das erste Wundbett finden, es ist ihm aber nicht als Fehler anzurechnen, wenn er in enger Anlehnung an die Fährte am Wundbett vorbeiarbeitet.

(7) Der Führer hat den ihm folgenden Richtern gefundene Pirschzeichen, insbesondere das gefundene Wundbett aber auch Schweiß, anzusagen. Dabei empfiehlt es sich für ihn zugleich als wertvolle und gerechte Hilfe, dass er diese gefundenen Zeichen in ausreichenden Abständen mit Hilfsbrüchen verbricht und die Fährte so markiert. Er kann dann im Bedarfsfalle beliebig bis zum letzten Hilfsbruch zurückgreifen, wenn er befürchtet oder erkennt, dass sein Hund von der Fährte abgekommen ist und er diesen etwaigen Fehler überprüfen bzw. korrigieren will.

§ 44 c

(1) Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen

müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

(2) Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer freien Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen.

(3) Hunde, die das Stück anschneiden, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. (4) Die Anschneideprüfung hat keinen Einfluss auf die Benotung der Riemenarbeit.

§ 44 d

(1) Totverbeller und -verweiser werden am zweiten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das im dritten Wundbett ausgelegte Stück Schalenwild in freier Arbeit finden.

(2) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am zweiten Wundbett bleiben, er darf sich dem Hund nicht durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen bemerkbar machen. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbeller ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, dass die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt (mindestens 10

Minuten).

(3) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern noch sonst wie bemerken kann. Er muss aber in der Lage sein, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

(4) Kommt ein Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so darf er vom zweiten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden. Das Versagen im Verbellen oder Verweisen hat keinen Einfluss auf die Note der Riemenarbeit. Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen. §44 c (2) ist zu beachten.

(5) Die Leistung des Verbellers und Verweisers umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie mindestens mit „genügend“ bewertet wurde. Das erteilte Prädikat muss in jedem Fall in die Zensurentafel eingetragen werden, bei „mangelhaft“ jedoch ohne Punkte.

§ 44 e

(1) Der Totverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund, allein auf sich gestellt, mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er

genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf, was dann der Fall ist, wenn der Hund die Sichtverbindung zum Stück nicht verliert.

(2) Kurzfristiges Verstummen des Hundes, um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

§ 44 f

(1) Der freie Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch sein Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

(2) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende.

(3) Der laute Verweiser kann nur dann als Verweiser gewertet werden, wenn er vorher als solcher gemeldet wurde.

(4) Er muss, nachdem er gefunden hat, alsbald laut werden und innerhalb von 10 Minuten das Stück verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch erneutes Lautgeben anzuzeigen, dass er das Stück gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.

(5) Bei dieser Leistung erhält der laute Verweiser hinter das Leistungszeichen den Vermerk „lt.“ (laut).

Fachgruppe C: Wasserarbeitsfächer

§ 45 Wasserarbeit

Zur Anwendung kommt die bundeseinheitliche Prüfung der Wasserarbeit entnommen aus der Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO), Stand 2004.

Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. §1 Abs.2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

(1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten. (f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter den Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden, § 10 b ist zu beachten.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig. In diesem Fall muss stets die gesamte Wasserarbeit geprüft werden.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
2. Schussfestigkeit
3. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
5. Bringen von Ente

(1) Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

(a) Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern.

(b) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen. Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.

(c) Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist diese gemäß §72 in jedem Fall zu bewerten. Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

(2) Schussfestigkeit

(a) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

(b) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig bringen.

(c) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden, § 10 b ist zu beachten.

(3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(a) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

(b) Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

(c) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbstständig bringen. Eine eräugte Ente gilt als gefunden.

(d) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

(e) Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf nicht weiter geprüft werden.

(f) Bringt ein Hund die gefundene Ente nicht, so ist auch das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer mit

„ungenügend“ zu bewerten.

(4). Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(a) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

(b) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(c) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

(d) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

(e) Eine erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden. Eine eräugte Ente gilt als gefunden. Bringt ein Hund die erlegte oder gegriffene Ente nicht, so ist auch das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „ungenügend“ zu bewerten.

(f) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. In diesem Fall wird ca. 30m vor dem

Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.

(g) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden.

(h) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(i) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(5) Bringen von Ente

(a) Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen des § 35 zu beurteilen.

(b) Legt der Hund die gebrachte Ente zunächst ab, z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

(c) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Ist eine Einzelleistung „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für Bringen von Ente nur „ungenügend“ oder „nicht geprüft“ lauten.

Fachgruppe D: Bringfächer

§ 46 Art des Bringens

(1) Da es sich bei den zur GP gemeldeten Hunden um fertig abgerichtete Hunde handeln soll, ist von ihnen eine ausgereifte Bringleistung zu fordern.

(2) Die Art des Bringens ist gemäß § 35 zu bewerten.

Fachgruppe E: Gehorsamsfächer

§ 47 Pirschen/Leinenführigkeit

(1) Das Pirschen ist in einer Schneise oder auf einem gerade verlaufenden Pirschsteig (längere Sicht ist erforderlich) oder in teilweise Deckung bietenden Altholzbeständen zu prüfen. Auf halber Strecke befindet sich der zweite Richter außer Wind und Sicht des Hundes (möglichst auf einem Hochsitz oder dergleichen) und beobachtet die Arbeit von dort aus. Der dritte Richter befindet sich am Ende der Pirschstrecke.

(2) Der Hundeführer begibt sich auf Weisung des ersten Richters mit dem an durchhängender Leine folgenden Hund auf die Schneise o. ä.. Er muss bei dieser Prüfung auch mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung. Anschließend ist der Hund zu schnallen. Er hat nunmehr frei bei Fuß neben oder kurz hinter dem

Führer zu folgen. Auf der gesamten Strecke hat der Führer mindes-

stens dreimal stehen zu bleiben, wobei der Hund auf Handzeichen oder leises Kommando ebenfalls stehen bleiben oder sich setzen oder legen muss. An einem vorher bezeichneten Punkt ist der Hund auf Handzeichen oder leisem Befehl abzulegen.

(3) Unmittelbar anschließend erfolgt die Prüfung gem. § 48.

§ 48 Ablegen/Schussruhe

(1) Es ist gestattet, den Hund frei (mit Halsung, aber unangeleint) oder frei bei einem jagdlichen Gegenstand (Rucksack, Jagdstock, Jagdtasche) abzulegen. Ferner ist gestattet, den Hund an einen Gegenstand (z.B. Baum) anzuleinen. Die Note 4 kann nur der frei abgelegte Hund erreichen, die Note 3 gibt es für das freie Ablegen an einem jagdlichen Gegenstand. Der angeleinte Hund kann nur die Note 2 erhalten.

(2) Der Führer entfernt sich danach weiter pirschend ohne dabei dem Hund weitere (vor allem akustische) Kommandos zu geben, bis zum dritten Richter, der soweit entfernt sein muss, dass er vom Hund nicht wahrgenommen werden kann. Dort werden im Abstand von mindestens 10 Sekunden zwei Schrotschüsse abgegeben. Der Hund hat hierbei auf der Stelle zu bleiben.

(3) Ca. 1 Minute nach dem zweiten Schuss begibt sich der Führer zu seinem Hund, um ihn am abgelegten Platz abzuholen.

(4) Verlässt der Hund seinen Platz, bevor er von seinem Führer dort wieder abgeholt wird, zerrt er am Riemen

oder wird er laut, ist die Arbeit mit 0 zu bewerten.

(5) Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten oder sich setzen. Das Aufstehen auf alle vier Läufe wirkt prädikatsmindernd.

§ 49 Standruhe beim Treiben

(1) Die Führer werden mit ihren Hunden im Abstand von ca. 50 m, frei oder angeleint (wirkt prädikatsmindernd), an einer Dichtung o. ä. als Schützen aufgestellt, während die Korona die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm im Abstand von min. 50 m zu den Führern mit ihren Hunden durchgehen. Hierbei soll in der Dichtung mehrfach geschossen werden. Auf Anordnung der Prüfungsrichter haben auch die Führer zu schießen.

(2) Der Hund hat sich bei dieser Prüfung ruhig zu verhalten. Er soll nicht winseln oder Laut geben oder seinen Führer durch Zerrn am Riemen irgendwie behindern und den Platz nicht ohne Kommando verlassen.

§ 50 Gehorsam

(1) Der Gehorsam ist Voraussetzung für die jagdliche Brauchbarkeit eines Hundes. Seine prüfungsmäßige Feststellung bei allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen ist deshalb von großer Wichtigkeit.

(2) Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund einem Befehl seines Führers sofort und willig folgt.

(3) Er zeigt sich zum anderen darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend am Riemen zerrt, nicht bellt oder jault o. ä. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer

und Mitjäger nicht stört.

Zensurentabelle zur Gebrauchsprüfung (GP)

Prüfungsfach	FZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis
--------------	----	----------	----------	----------

Mindestnote = Mindestpunktzahl

Fachgruppe A - Vom Führer unabhängige Hauptfächer:

1. Nase	7	4 = 28	3 = 21	2 = 14
2. Stöbern zu Lande	6	4 = 24	3 = 18	2 = 12

Mindestpunktzahl	(13)	52	39	26
------------------	------	----	----	----

Fachgruppe B - Vom Führer gelenkte Arbeitsfächer zu Lande:

3. Schweißarbeit

a) reine Riemenarbeit	6	3 = 18	2 = 12	2 = 12
b) Verbellen / Verweisen	2	3 = 6	2 = 4	2 = 4

Wahlfach

4. Buschieren	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
5. Freiverlorensuche	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
6. Haarwildschleppe	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8

Mindestpunktzahl	(17/19)	(51/57)	(34/38)	(34/38)
------------------	---------	---------	---------	---------

Fachgruppe C - Wasserarbeitsfächer:

7. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8
8. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	5	3 = 15	2 = 10	2 = 10
9. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	5	3 = 15	2 = 10	2 = 10

Mindestpunktzahl	(14)	42	28	28
------------------	------	----	----	----

Fachgruppe D

Bringfächer:

10. Bringen v. Federwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
11. Bringen v. Haarwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
12. Bringen v. Wasserwild	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2

Mindestpunktzahl	(3)	9	6	6
------------------	-----	---	---	---

Fachgruppe E

Gehorsamsfächer:

13. Pirschen/Leinenführigkeit	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
14. Ablegen/Schussruhe	3	3 = 9	2 = 6	2 = 6
15. Standruhe	1	3 = 3	2 = 2	2 = 2
16. Allgemeiner Gehorsam	4	3 = 12	2 = 8	2 = 8

Mindestpunktzahl	(11)	33	22	22
------------------	------	----	----	----

Gesamt-Mindestpunktzahl	187/193	129/133	116/120
-------------------------	---------	---------	---------

Sa. FZ (ohne Wahlfächer) = 58

Sa FZ (einschl. Wahlfächer) = 60

Erreichbare Höchstpunktzahl: Sa. FZ x 4 = 240 Punkte

Bei einer Prüfung ohne Arbeit hinter der lebenden Ente verringern sich die Mindestpunktzahlen in der Fachgruppe C und die Gesamt-Mindestpunktzahl um die jeweils erforderlichen Punkte für diese Arbeit, z. B. 1. Preis mit 187/193 Punkten bzw. 1. Preis mit 172/178 Punkten o.I.E.

4. Abschnitt: Siegerprüfung

Die Siegerprüfung ist eine erschwerte GP und dient dem Vergleich der erfolgreichsten Hunde aus den einzelnen LG. Sie wird nur durchgeführt, wenn mindestens vier Hunde zur Prüfung gemeldet sind.

§ 51 Zulassung, Teilnahme

(1) Zugelassen zur Siegerprüfung sind nur zuchtaugliche Hunde, die eine GP bestanden haben.

(2) Ein Hund, der auf der Siegerprüfung in einem Fach nicht die geforderte Mindestnote für einen 3.Preis erreicht, muss aus Zeitgründen ausscheiden.

§ 52 Prüfungsfächer

(1) Geprüft werden sämtliche Fächer der GP.

(2) Die Fächer Stöbern, Haarwildschleppe und Schweiß werden unter erschwerten Bedingungen geprüft.

§ 53 Stöbern

Im Hauptfach Stöbern werden reifere Leistungen an selbständiger, schwungvoller Arbeit, aber auch an erfahrener Bogenreinheit erwartet.

§ 54 Haarwildschleppe

(1) Die Länge der Haarwildschleppe beträgt 400 m, wobei die letzten 50-100 m im Wald oder hinter einer Deckung sein müssen, so dass Hund und Führer keinen Sichtkontakt haben, wenn der Hund am Stück ist.

(2) Wird die Siegerprüfung als CACIT-Prüfung durchgeführt, gelten für die Haarwildschleppe die Bedingungen der Siegerprüfung. Hierauf ist in der Ausschreibung besonders hinzuweisen.

§ 55 Schweißarbeit

(1) Auf der Siegerprüfung hat der Hund eine 500 m lange Übernachtfährte zu arbeiten.

(2) Zur Herstellung der Schweißfährte wird 1/4 l Schweiß für die Riemenarbeit, ggf. zusätzlich 1/8 l für die 200 m frei zu arbeitende Verbeller- bzw. Verweiserstrecke verwendet.

§ 56 Titel

Der beste Hund auf der Siegerprüfung erwirbt -sofern er mindestens einen 2. Preis erringen konnte- den Titel „Gebrauchssieger“ (mit Jahreszahl), abgekürzt z.B. G.Sgr. 92.

Anhang

Ergänzungsprüfungen

1. Verbandsprüfung nach dem Schuss

Verbandsprüfungen nach dem Schuss sind nach der jeweils gültigen Ordnung für Verbandsprüfungen nach dem Schuss (VPSO) des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten. Für die Berichterstattung sind die §§ 101-105 der VPSO zu beachten. Die im § 101 genannten Prüfungsunterlagen sind in der gleichen Frist in zweifacher Ausfertigung auch an den Führer der Leistungslisten zu senden.

2. Verbandsschweißprüfung

Verbandsschweißprüfungen sind nach der jeweils gültigen Ordnung für Verbandsschweißprüfungen (VSwPO) des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten. Die im § 21 (VSwPO) genannten Unterlagen sind in der gleichen Frist in zweifacher Ausfertigung auch an den Führer der Leistungslisten zu senden.

3. Verbandsfährtschuhprüfung

Verbandsfährtschuhprüfungen sind nach der jeweils gültigen Ordnung für Verbandsfährtschuhprüfungen (VFSP) des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten. Die im § 21 (VFSP) genannten Unterlagen sind in der gleichen Frist in zweifacher Ausfertigung auch an den Führer der Leistungslisten zu senden.

4. Verbandsstöberprüfung

Verbandsstöberprüfungen werden vom Jagdspaniel-Klub e.V. nicht veranstaltet. Es bleibt jedem Spanielbesitzer jedoch unbenommen, an einer solchen Prüfung anderer Jagdhundeklubs teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung ist das Prüfungszeugnis unverzüglich dem Führer der Leistungslisten einzusenden, der das Weitere veranlasst.

5. Bringtreueprüfung

Bringtreueprüfungen sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO) des Jagdgebrauchshundverbandes abzuhalten. Der vom PL geforderte Prüfungsbericht muss innerhalb von zwei Wochen dem Führer der Leistungslisten eingesandt sein, damit er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dem Führer des DGStB eingereicht werden kann.

6. Härtenachweis

(1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen und Waschbären im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück gegriffen hat und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

(2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen „Härtnachweis“ beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden. Der

Härtenachweis muss von einem Verbandsverein innerhalb von vier

Wochen nach Erbringung auf dem vorgeschriebenen Formular, Formblatt 22, beim Stammbuchführer beantragt werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € verwirkt. Der beantragende Verein ist für die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses verantwortlich. Auf § 106 VGPO wird verwiesen. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

7. Verlorenbringernachweis (Vbr)

(1) Der Verlorenbringernachweis kann nur bei der Jagdausübung erbracht werden.

(2) Der Hund muss die Wundspur eines Hasen oder Fuchses, den er zuvor nicht eräugt hat, mindestens 300 Meter beobachtbar arbeiten und den Hasen oder Fuchs seinem Führer zutragen.

(3) Das Vbr darf nicht beantragt werden, wenn der Hund auf anderen Wundspuren an diesem Tag negative Arbeiten gezeigt hat.

(4) Lautes oder stummes Jagen ist festzustellen.

(5) Die Arbeit ist von mindestens einem Verbandsrichter und einem Jäger als Zeugen zu bestätigen.

(6) Der zuständige Verbandsverein muss spätestens innerhalb von vier Wochen dem Stammbuchführer die Unterlagen (Formblatt 24, Maschinenschrift) einreichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € verwirkt.

Prüfungsordnung „B“ der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) für internationale Prüfungen von Jagdspaniels, Deutschen Wachtelhunden und anderen Stöberhunden

Die Generalversammlung der F.C.I. hat mit Wirkung ab 1. 1. 1978 folgendes, ausschließlich für CACIT-Prüfungen geltendes Reglement beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Prüfungen ist es, die vielseitige Brauchbarkeit als Jagdhund festzustellen und denjenigen Stöberhunden besondere Anerkennung zu verschaffen, die sich durch einen hohen Leistungsstandard auszeichnen. Außerdem sollen diese Prüfungen dazu dienen, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Jagdkynologie zu fördern und zu festigen.

§ 1

Die zeitliche Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Gepflogenheiten des Landes, in dem die Prüfung stattfindet.

§ 2

An den Prüfungen können nur solche Hunde teilnehmen, die in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

§ 3

Von einer Prüfung ausgeschlossen sind:

- a) Heiße Hündinnen
- b) Hunde mit böartigem Charakter
- c) Hunde mit ansteckenden Krankheiten
- d) Hunde, die solchen Personen gehören, die von einem der F.C.I. angeschlossenen Zuchtverein oder Verband ausgeschlossen wurden oder die Mitglieder von Vereinigungen sind, die die F.C.I. nicht anerkennt.

§ 4

1. Unter Berücksichtigung der schwierigen Bedingungen für Wild in Europa steht es jedem Land frei, die CACIT-Prüfungen zu begrenzen gemäß den Bedingungen für Wild auf seinem Territorium unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieser Begrenzung vorher im Prüfungsprogramm (Ausschreibung) angezeigt wurden.
2. Die Zahl der teilnehmenden Hunde darf nur dann beschränkt werden, wenn dieses in der Ausschreibung angekündigt wurde.
3. Die Teilnahme darf auf solche Hunde beschränkt werden, die vorher eine Gebrauchsprüfung bestanden haben. Auch dieses ist in der Ausschreibung anzukündigen.
4. Die Zahl der Prüfungen mit beschränkter Zulassung darf das Verhältnis 1 : 3, bezogen auf die Gesamtzahl der jährlichen CACIT-Prüfungen eines Landes, nicht überschreiten.

§ 5

Der Veranstalter hat das Recht, die Prüfung aus Gründen höherer Gewalt oder wegen zu geringer Meldezahl ausfallen zu lassen. In diesen Fällen ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

§ 6

Der Veranstalter sollte ausländischen Teilnehmern die jeweils gültige Prüfungsordnung vor der Prüfung kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 7

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Hunde alle Prüfungsfächer ohne Störung durch Zuschauer oder die anderen Führer absolvieren können. Versagt ein Hund nach Ansicht seines Führers infolge einer Störung durch die Zuschauer, der anderen Führer oder anderer jagdfremder Umstände, so hat der Führer das Recht, bei den Prüfungsrichtern die Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach zu beantragen. Wird der Antrag von zwei Prüfungsrichtern als begründet anerkannt, muss die Prüfung in dem betreffenden Fach wiederholt werden. Die vorangegangene Arbeit des Hundes in diesem Fach wird dann nicht gewertet. Die Wiederholung darf erst nach angemessener Pause stattfinden. Der Antrag ist während oder unmittelbar nach der betreffenden Arbeit zu stellen.

§ 8

1. Während der gesamten Prüfung darf der Hund keine Zwangshalsung tragen.

2. Alle nicht zur Prüfung aufgerufenen Hunde sind stets an der Leine zu führen.

3. Ein Führer darf nicht mehr als zwei Hunde führen. Will er mehr als zwei Hunde prüfen lassen, hat er einen Hundehalter mitzubringen, der ihm die überzähligen Hunde abnimmt.

§ 9

Wird durch Prüfungsrichter oder anderer Amtsträger des Veranstalters festgestellt, dass ein Führer unkorrektes oder störendes Benehmen zur Schau trägt oder den Versuch macht, durch Anwendung unerlaubter Mittel für sich oder seinen Hund Vorteile zu verschaffen, so wird er durch den Prüfungsleiter von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsbericht zu nennen.

§ 10

1. Die Prüfungen sind grundsätzlich gruppenweise durchzuführen. In einer Gruppe sind die English Cocker Spaniels und die American Cocker Spaniels zu prüfen. Die andere Gruppe umfasst die übrigen Spanielrassen, eine weitere Gruppe die Deutschen Wachtelhunde sowie andere Stöberhunde.

2. Falls die Gruppen nicht parallel geprüft werden können, ist die Reihenfolge durch das Los zu bestimmen.

3. Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde innerhalb einer Gruppe ist durch das Los zu bestimmen.

4. Erlaubt die Zahl der zu prüfenden Hunde keine Einteilung nach Gruppen, ist die Reihenfolge ebenfalls durch das Los zu bestimmen.

5. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.

§ 11

Die Bestätigung einer Anwartschaft durch die F.C.I. setzt voraus, dass zur Prüfung insgesamt/je Gruppe mindestens sechs Hunde anwesend waren.

§ 12

1. Generell gelten die Ordnungsvorschriften der Prüfungsordnung des Veranstalters, vorausgesetzt, dass diese nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der F.C.I. stehen.

2. Keine Ausnahmen sind in folgenden Punkten möglich:

- a) Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden.
- b) Meldegeld gleich Reuegeld
- c) Nennungen werden erst nach Zahlung des Meldegeldes gültig. Ausländische Teilnehmer können das Meldegeld vor Beginn der Prüfung bezahlen, sie müssen das für alle gemeldeten Hunde tun.

§ 13

1. Nur ein 1.-Preis-Hund kann der F.C.I. zur Bestätigung einer Anwartschaft vorgeschlagen werden. Werden mehrere 1. Preise zuerkannt, kann nur der Beste der 1.-Preis-Hunde der F.C.I. zur Bestätigung einer Anwartschaft vorgeschlagen werden. Dem zweitbesten 1.-Preis-Hund kann das Reserve-CACIT zugesprochen werden.

2. Bei den Vorschlägen zur Bestätigung einer Anwartschaft ist nach Gruppen zu unterscheiden. Gleiches gilt für das Reserve-CACIT.

3. Erlaubte die Zahl der zu prüfenden Hunde keine Einteilung nach Gruppen, hat das Richterkollegium bei seiner Entscheidung über den Vorschlag zur Bestätigung einer Anwartschaft, auch Reserve-Anwartschaft, die Leistungen im Fach „Stöbern“ besonders zu berücksichtigen.

§ 14

1. Für die Zuerkennung eines 1. Preises sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung maßgebend, nach denen der Hund geprüft wurde. Dabei muss der Hund mindestens in den Fächern „Buschieren, Stöbern, Bringen von Haarwild, Bringen von Federwild, Wasserarbeit ohne Ente, Bringen der Ente aus tiefem Schilfwasser, Schweißarbeit am Riemen und Allgemeiner Gehorsam“, geprüft sein.

2. Außer dem Fach „Stöbern“, muss der Hund in mindestens vier weiteren der genannten Fächer Leistungen beweisen, die die Note 4 oder eine der Note

4 entspre-

chenden Benotung verdienen. In drei der genannten Fächer dürfen auch Leistungen für eine Anwartschaft berücksichtigt werden, die die Note 3 oder eine der Note 3 entsprechenden Benotung verdienen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Hund die Prüfung mit einem 1. Preis bestanden und seinen Spurlaut nachgewiesen hat.

§ 15

Ergänzend zu den Bestimmungen der vereins- oder verbandseigenen Prüfungsordnungen sind vom Veranstalter und von den zu prüfenden Hunden für die im § 14 genannten Fächer folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. ist wie beschrieben zu verfahren.

a) Buschieren

Der Hund muss eine zügige, planvolle Quersuche zeigen und so kurz suchen, das aufstehendes Wild wirkungsvoll beschossen werden kann. Gesundem Wild darf der Hund nur kurz folgen. Die Lenkbarkeit des Hundes muss offensichtlich sein. Die Prüfung muss in einem schwierigen, aber einwandfrei überschaubaren Gelände erfolgen.

b) Stöbern

Der Hund muss in zwei mindestens 10 Minuten andauernden Gängen geprüft werden. In beiden Gängen hat er eine weiträumige, gründliche, zügige und möglichst bogenreine Suche zu beweisen. Gefundenem Wild muss der Hund laut folgen. Von Schalenwild muss er sich bei Verlassen der Dichtung abrufen lassen. Das Stöbergelände muss den Anforderungen, die an dieses Hauptfach für die Arbeit vor dem Schuss gestellt wer-

den, voll genügen. Es muss mit Niederwild besetzt und genügend groß sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Hund eine vom Führer unabhängige Leistung zeigen kann.

c) Bringen von Haarwild

Als Schlep- und Bringwild ist bei den English Cocker Spaniels und American Cocker Spaniels ein ausgewachsenes Kanin zu verwenden. Die F.C.I.-Kommission für Stöber- und Apportierhunde hat in ihrer Sitzung am 9. April 1983 folgende Feststellung getroffen:

Es kann anstelle des Kanins ein Hase mit einem Mindestgewicht von drei Kilogramm verwendet werden. Voraussetzung ist, dass hierauf in der Ausschreibung eindeutig hingewiesen wurde. Bei den übrigen Spanielrassen und den anderen Stöberhunden ist als Schlep- und Bringwild ein Hase mit einem Mindestgewicht von drei Kilogramm zu verwenden.

Die Länge der Schleppe beträgt einheitlich 300 m. Für das Bringen des Kanins bzw. des Hasen ist bei allen Spanielrassen eine Fachwertziffer zugrunde zu legen.

Die Schleppen können in offenem oder gedecktem Gelände (nicht Stöbergelände) gezogen werden, jedoch müssen die Bedingungen für alle zu prüfenden Hunde gleich sein.

Ein Nichtbringen von gefundenem Wild oder das Ignorieren des ausgelegten Wildes schließt von der Weiterprüfung aus. Ein Preis darf nicht zuerkannt

werden.

d) Bringen von Federwild

Die Prüfung kann erfolgen

1. in Form der Freiverlorensuche oder
2. nach Ziehen einer Schleppe.

Grundsätzlich gelten die Bedingungen der Prüfungsordnung des Veranstalters.

Um zu vermeiden, dass die unterschiedliche Art der Prüfung Einfluss auf die Zuerkennung eines Preises oder auf die Preiseinstufung hat, gilt für beide Prüfungsarten eine Fachwertziffer, und zwar die, welche die Prüfungsordnung des Veranstalters ausweist.

Unabhängig von der Art der Prüfung ist zu beachten, dass ein Nichtbringen von gefundenem Wild oder das Ignorieren des ausgelegten Wildes von der Weiterprüfung ausschließt. Ein Preis darf nicht zuerkannt werden.

e) Wasserarbeit ohne Ente

In diesem Prüfungsfach muss der Hund seine Lenkbarkeit, seinen Finderwillen, seine Ausdauer und ebenso seinen Gehorsam unter Beweis stellen. Wiederholtes Verlassen des Wassers oder/und Schilfgürtels ohne erkennbaren Grund ist von den Prüfungsrichtern kritisch zu vermerken.

Für die Prüfung ist ein möglichst breiter Schilfgürtel und tiefes Wasser Voraussetzung.

f) Bringen der Ente aus tiefem Schilfwasser

Unabhängig von der Art der Durchführung dieses Prüfungsfaches aufgrund der Bestimmungen der Prüfungsordnung des Veranstalters ist folgendes einzuhalten:

1. Das Hineinwerfen einer toten Ente darf von Hund und Führer nicht eräugt werden.
2. Der Hund darf die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus nicht eräugen können.
3. Der Hund darf auf den abzugebenden Schuss hin nicht abdrehen. Dreht der Hund ab, darf ihm ein 1. Preis nicht zuerkannt werden.
4. Ein Nichtbringen der Ente oder das Ignorieren der im Wasser liegenden Ente schließt von der Weiterprüfung aus. Ein Preis darf nicht zuerkannt werden.

g) Schweißarbeit am Riemen

Entsprechend der besonderen Qualität dieser internationalen Prüfung müssen in diesem Prüfungsfach folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Für das Legen der Fährten darf nur Wildschweiß verwendet werden.
2. Die Länge der Fährten muss mindestens 500 m betragen.
3. Alle Fährten müssen Übernachtfährten sein.
4. Für das Legen einer Fährte darf nicht mehr als ein

1/4 I Wildschweiß verwendet werden.

h) Allgemeiner Gehorsam

Neben den Leistungen in den verschiedenen Gehorsamsfächern ist für die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes sein allgemeiner Gehorsam von wesentlicher Bedeutung.

Die Lenkbarkeit, das freudige und sofortige Befolgen von Befehlen, ein ruhiges Verhalten gegenüber anderen Hunden, besonders wenn diese arbeiten, das Verhalten wenn angeleint und das Verhalten an Schalenwild, sind Maßstäbe für den allgemeinen Gehorsam. Hervorragende Leistungen in diesem oder jenem Einzel-Gehorsamsfach dürfen die Benotung in dem Fach „Allgemeiner Gehorsam“ nicht überdecken. Es ist Aufgabe der Prüfungsrichter, das Verhalten eines Hundes möglichst während der gesamten Prüfung zu beobachten und bei der Benotung mit zu berücksichtigen.

Richtlinien zur Erstellung des Prüfungsberichtes

1. Laufen auf Anlagenprüfungen in einer Richtergruppe Hunde der Abteilung I und der Abteilung II, so ist über diese abteilungsweise zu berichten.
2. Die Beschreibung der Anlagen bzw. Leistungen der Hunde ist in der Reihenfolge der erreichten Preise vorzunehmen (1., 2., 3. Preis, ohne Preis).
3. Bei JZP- und AZP-Berichten hat die Beschreibung der Arbeit auf der Hasenspur so zu erfolgen, dass die Richtigkeit der zuerkannten Note jederzeit nachvollzogen werden kann.
4. Bei GP-Berichten ist besonderer Wert auf die Schilderung der beiden Stöbergänge zu legen.
5. Der Bericht ist in nachstehender Reihenfolge zu erstellen:

Preis, Punktzahl, Rasse, R oder H, Name, ZB-Nr. (falls schon vorhanden ABL- oder GHL-Nr.), Geburtsdatum, Farbe, Elterntiere, Züchter, Eigentümer, Abrichter und Führer, Schilderung der Anlagen bzw. Leistungen und der Noten.

Einspruchsordnung

§ 1

Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller bisher getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

(1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

§ 4

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet

- (a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand
- (b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Noten.

§ 5

Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim PL oder dem betreffenden ROB unter gleichzeitiger Entrichtung von 50,-- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 50,-- EUR zugunsten der Landesgruppenkasse.

§ 6

Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§ 7

Der Einspruchsführer und die veranstaltende LG benennen aus dem Kreis der Anwesenden je einen Beisitzer, diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den beiden Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von der veranstaltenden LG bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einspruchserhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen, vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw.

die Nachkommen der 1. Generation.

§ 8

Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und der beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§ 9

Die Entscheidung kann im Falle nicht gültiger Beilegung lauten auf:

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.

§ 10

Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit Prüfungsbericht durch den PL über den PK- Vorsitzenden dem Vorstand einzureichen.

§ 11

Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnungen) kann der Vorstand eine Wiederholung des Verfahrens anordnen.

Abkürzungsverzeichnis

ABL	Anlagenbewertungsliste
AZP	Alterszuchtprüfung
Btr .	Bringtreueprüfung
F.C.I.	Fédération Cynologique Internationale
GHL	Gebrauchshundeliste
GP	Gebrauchsprüfung
HP	Herbstprüfung
HZP	Herbstzuchtprüfung
JGHV	Jagdgebrauchshundverband
JZP	Jugendzuchtprüfung
LG	Landesgruppe
LGV	Landesgruppenvorsitzende(r)
MDV	Mitglieder-Delegierten-Versammlung
PK	Kommission für das Prüfungswesen
PL	Prüfungsleiter
PR	Referent für das Prüfungswesen
ROB	Prüfungsrichterobmann
VPS	Verbandsprüfung nach dem Schuss
VStP	Verbandsstöberprüfung
VSwP	Verbandsschweißprüfung
VFSP	Verbandsfährtenhundprüfung
Vbr.	Verlorenbringer
ZB	Zuchtbuch
ZEB	Zucht- und Eintragungsbestimmungen
ZTB	Zuchtauglichkeitsbescheinigung

Bestimmungen über die Verleihung eines Führer-Ehrenzeichens

(1) Gemäß Beschluss der MDV 1974 verleiht der Jagdspaniel-Klub e.V. an Führer von Spaniels, die mit selbst abgerichteten Hunden jagdliche Prüfungen des Klubs wiederholt erfolgreich bestanden haben, ein Führer-Ehrenzeichen, das auf zwei verschiedenen Wegen erworben werden kann:

1. durch erfolgreiche Führung einer Mehrzahl selbst abgerichteter Hunde auf Gebrauchsprüfungen des Klubs,
2. durch die frühzeitige, erfolgreiche Führung eines Einzelhundes auf Anlagen-, Herbst-, Gebrauchs- und Ergänzungsprüfungen. (Klassische Prüfungslaufbahn!)

(2) Auf Weg 1. gilt als erfolgreiche Qualifikation die bestandene und durch die Eintragung in die GHL bestätigte Gebrauchsprüfung.

1. Das Ehrenzeichen wird verliehen

- a) in Bronze - nach Eintragung von drei verschiedenen Hunden unter demselben Führer in die GHL;
- b) in Silber - nach Eintragung von fünf verschiedenen Hunden zu den gleichen Bedingungen;
- c) in Gold - nach Eintragung von sieben

verschiedenen Hunden zu den gleichen Bedingungen.

2. Der Zeitraum der abgelegten Prüfungen ist für Vergangenheit und Zukunft unbefristet. Führungen im Ausland werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen zur Eintragung in die ABL/GHL gem. § 17 erfüllt sind. Dabei ist Grundbedingung, dass der Spurlaut am Hasen geprüft und nachgewiesen wurde.

3. Auch ausländische Führer mit Hunden, die in einem von der F.C.I. anerkannten nationalen Zuchtbuch eingetragen sind, können das Führer-Ehrenzeichen erwerben, sofern die Mehrzahl der Qualifikationen in der Bundesrepublik Deutschland errungen worden ist.

(3) Auf Weg 2. kann das Ehrenzeichen mit jeweils einem Hund unter nachstehenden Bedingungen erworben werden.

1. Das Ehrenzeichen wird verliehen

a) in Bronze - wenn der Führer einen selbst abgerichteten Hund innerhalb dessen ersten vier Lebensjahren mit mindestens je einem 2. Preis

- auf einer Jugendzuchtprüfung,

- auf einer Herbstzuchtprüfung
(spätestens im 2. Feld),

- auf einer Gebrauchsprüfung geführt und mit ihm

- zusätzlich die Verbandsschweißprüfung (VSWP) bestanden hat;

b) in Silber - wenn der Führer die gleichen Leistungen wie unter (2) 1. a) mit einem selbst abgerichteten weiteren Hund erfüllt;

c) in Gold - wenn der Führer die gleichen Leistungen wie unter (2) 1. a) mit einem selbst abgerichteten dritten Hund abermals erfüllt.

2. Die Führererfolge zählen von 1945 ab.

3. Ausländische Führer können das Führer-Ehrenzeichen ebenfalls auf diesem Weg erwerben, wenn sie mit ihrem in einem von der F.C.I. anerkannten nationalen Zuchtbuch eingetragenen Hund alle Bedingungen auf (ausschließlich) bundesdeutschen Prüfungen erfüllen.

(4) Werden für das Führer-Ehrenzeichen Bedingungen nach Weg 1. für Bronze und Silber erfüllt und unabhängig davon mit anderen Hunden zusätzlich die Bedingungen nach Weg 2. für Bronze und Silber, dann kann für die Gesamtleistung das jeweils nächstrangige Ehrenzeichen (d.h., Silber oder Gold) verliehen werden. (MDV-Beschluss 1990.)

(5) Weitere Ausführungsbestimmungen

a) Das Ehrenzeichen ist durch den LGV des auszuzeichnenden Führers beim PR des Klubs zu beantragen, nachdem der betreffende Führer eine prüffähige Aufstellung seiner Führerleistungen vorgelegt hat. Der PR bereitet den Antrag zur Beschlussfassung durch den Vorstand vor;

- b) die Verleihung des Ehrenzeichens wird vom Klubpräsidenten in einer Urkunde bestätigt und in den Klubnachrichten veröffentlicht;
- c) ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Führer-Ehrenzeichens besteht in keinem Falle;
- d) Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde sind nicht übertragbar und dürfen weder veräußert noch verschenkt werden.

Auszug aus den Bestimmungen für die Vergabe von Klubplaketten auf dem Prüfungssektor

1. Gebrauchs- und Siegerprüfung

Gold: für einen 1. Preis

Silber: für einen 2. Preis

Bronze: für einen 3. Preis

2. Herbstprüfung

Silber: für einen 1. Preis

Bronze: für einen 2. Preis

3. Anlagenprüfung

Bronze: für einen 1. Preis

Wird kein 1. Preis vergeben, erhält der Hund mit dem besten 2. Preis eine Plakette. Bei der Vergabe ist nach JZP/AZP zu unterscheiden.

4. Ergänzungsprüfung (Btr., VPS, VSwP, Vbr.)

Gold: erfolgreiche Arbeit auf der 40-Stunden-Fährte mit Sw/I

Silber: erfolgreiche Arbeit auf der 40-Stunden-Fährte mit Sw/II oder /III und erfolgreiche Arbeit auf der 20-Stunden-Fährte mit Sw I

Bronze: erfolgreiche Arbeit auf der 20-Stunden-Fährte Sw II oder III und erfolgreiche Arbeit Btr., VPSO oder Vbr.

Die Plaketten werden auch für erfolgreiche Arbeiten bei Prüfungen anderer Jagdhundeklubs an Spaniel-Führer, die Mitglied im Jagdspaniel-Klub e.V. sind, vergeben. Voraussetzung: Bekanntgabe und Übersendung einer Kopie des Prüfungszeugnisses an den PR des Klubs.

Besondere Auszeichnungen

1. Die Klubplakette Gold mit Umrahmung erhalten:

.....

b) ein Champion International de Travail

.....

2. Die Klubplakette Silber mit Umrahmung erhalten:

a) ein Prüfungssieger

.....

3. Die Vergabe erfolgt auf Anordnung des Präsidenten durch die Geschäftsstelle.

Allgemeines

1. Die Vergabe von zwei und mehr Klubplaketten an denselben Spaniel anlässlich einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.

.....

Auszug aus den Bestimmungen über die Vergabe von Siegertiteln

§ 1 Grundsatz

In dem Bestreben, den erfolgreichen Führer und Aussteller von Spaniels auszuzeichnen, verleiht der Jagdspaniel-Klub e.V. nach Erfüllung der Voraussetzungen und auf Antrag nachstehende Siegertitel:

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5 Prüfungssieger

Der Sinn des Titels „Prüfungssieger“ wird von einem Hund erfüllt, der in jagdlicher Arbeit und Anlage ein unbestrittener Sieger ist.

PSgr wird ein Spaniel, der einmal auf einer Zuchtprüfung (JZP/HZP) einen 1. Preis und zweimal auf einer vom Jagdspaniel-Klub e.V. anerkannten und in die GHK eingetragenen GP in zwei verschiedenen Landesgruppen bzw. Ländern einen 1. Preis erhalten hat. Statt eines 1. Preises kann auch einmal ein 2. Preis mit der Mindestpunktzahl für einen 1. Preis auf einer GP anerkannt werden. Die Preise müssen in zwei verschiedenen Prüfungssaisons errungen sein.

Des Weiteren muss der Hund auf einer Sonder- oder Zuchtschau des Klubs mindestens die Formwertnote „V“ von einem Zuchtrichter des Jagdspaniel-Klub e.V.

zuerkannt bekommen haben.

Zusätzlich ist die Zuchttauglichkeit i. S. § 2 ZEB erforderlich. Für im Ausland stehende Spaniels wird die Zuchttauglichkeit des Herkunftslandes anerkannt.

§ 6 Klubsieger

Der Titel „Klubsieger“ ist die höchste Auszeichnung, die der Klub einem Spaniel verleihen kann und fällt dem zu, der in idealer Weise dem erklärten Ziel des Klubs entspricht, gleichermaßen formwertlich sowie in jagdlicher Arbeit und Anlage ein unbestrittener Sieger zu sein.

Klubsieger wird ein Spaniel der mindestens drei Anwartschaften auf den Dt.Ch. (Klub) unter wenigstens zwei verschiedenen Zuchtrichtern in wenigstens zwei verschiedenen Landesgruppen sowie zweimal einen 1. Preis auf einer Zuchtprüfung (JZP/HZP) des Klubs in zwei verschiedenen Landesgruppen errungen hat. Zwischen der ersten und der dritten Anwartschaft muss ein Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten liegen. Auf dem Antrag kann höchstens eine umgewandelte Reserve- Anwartschaft angerechnet werden.

Die Prüfungen müssen in zwei verschiedenen Prüfungssaisons bestanden sein. An die Stelle eines 1.Preises auf einer JZP/HZP kann auch ein 2. Preis auf einer GP treten.

Zusätzlich ist die Zuchttauglichkeit i. S. § 2 ZEB erforderlich. Für im Ausland stehende Spaniels wird die Zuchttauglichkeit des Herkunftslandes anerkannt.

Auszug aus den Vergabebedingungen für F.C.I.-Siegertitel

.....
.....

3. Titel Internationaler Arbeitsschampion

Bedingungen zu 3.

Zwei durch die F.C.I. bestätigte CACIT, erworben auf internationalen Arbeitsprüfungen mit Termenschutz der F.C.I. in zwei verschiedenen Ländern, davon ein CACIT im Heimatland des Hundeeigentümers oder im Ursprungsland der Rasse, unter verschiedenen Richtern. Außerdem Mindestformwertnote „Sehr Gut“, erworben auf einer CACIB-Rassehundezuchtschau im Inland oder im Ausland. Zwischen den Terminen für die geforderten Bedingungen (zwei CACIT und Mindestformwert „Sehr Gut“ insgesamt) muss ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens ein Jahr liegen.

Die F.C.I. veröffentlicht jedes Jahr eine Liste, der die für die verschiedenen Rassen geforderten Arbeitsprüfungen für den Titel „Internationaler Arbeitsschampion“ zu entnehmen sind. Die Rassehundezuchtvereine informieren ihre Mitglieder über die für die von ihnen betreuten Rassen geforderten Prüfungsbedingungen bzw. Prüfungsarten.

Hinweise auf weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen

1. Spesen- und Gebührenordnung
2. Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.
3. Geschäftsordnung für den Referenten für das Prüfungswesen (Stand 1994).